Meine

# Gedanken

über

die Instruktion der neu angeordneten Kurfürstlichen Commission

in

# Klostersachen.

---

Auctore Dno Consiliario Mair. [illegible] [illegible] multos [illegible] quippe [illegible] obiit 1802. 19 Nov

---

1802.

„Welch ein Unsinn, den Mönch zu hassen, weil er Mönch ist. Du nennst dich einen Christen, und verfolgst die, welche Christo so ähnlich sind. Man wird sagen — — die meisten stehen weit vom Bilde der ersten Mönche ab: Gut, so dürfen wir keine Lebensart billigen, wenn wir einmal, der Bösen wegen, die Guten hassen.“ **Erasmus von Rotterdam in dem Briefe an Johann Emstad.**

# Vorrede.

Unter den Bewohnern der Baierisch- und Pfälzischen Landen haben ganz unläugbar die Einwohner der Klöster bey dem letzten französischen Kriege die größten Lasten und Ungemächlichkeiten ertragen. Die klösterliche Ordnung und Ruhe ward gestört, ihr Geld und Habseligkeiten dem Feinde zum Raube, oder durch Brandschatzung, Kontributionen und öftere Lieferungen versplittert. Endlich erschien die wohlthätige Stunde des Friedens zu Lüneville. Ruhe, Ordnung und Vergnügen kehrte in die beängstigten Klostermauern zurück, und man sahe im Geiste eines Patriotism, und in näherer Hinweisung einer glücklichern Zukunft der künftigen Tage der Erholung und Erleichterung mit angenehmen Blicken entgegen, und vergaß fröhlich, in süßer Hoffnung der errungenen Existenz die erlittenen Drangsalen und vermißten Schätze.

Da diese Hoffnung die Gemüther der klösterlichen Gemeinden mit nothwendiger

Erhaltung von den ausgestandenen Kriegslasten erfrischte, wurde ingeheim die Existenz der Klöster untergraben, und durch die, den 25. Jänner ausgefertigte Instruktion an die angeordnete Kurfürstl. Commission, völlig zu Boden gestürzt.

Die Gegenstände dieser Instruktion sind zu eingreifend in verschiedene Grundsätze der Rechte, als daß nicht über diese bey Untersuchung derselben dem Leser zerschiedene Gedanken aufgestiegen wären. Ich hatte eben dieses Schicksal. Die Durchlesung erzeigte in meinem Kopfe mehrere Gedanken, einer reihte sich dem andern an, und brachte selbe in Umlauf, und da die Gedanken Zollfrey sind, brachte ich selbe zu Papier, in der schmeichelnden Hoffnung, daß auch sie in Begleitschaft der Wahrheit frey passiren werden, da der berühmte Professor zu Giessen, August Schlettwein, in der Schrift: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und ihre Güter §. 33. die Frage: Ob es erlaubt sey, über die veranstaltete Klosteraufhebung zu urtheilen? mit einem Ja entschieden hat.

# Erster Abschnitt.

## Von den Mendikanten.

Unter die Mendikanten, welche in der Instruktion nur schlechtweg Bettelmönche genannt werden, zählt man die Franziskaner, Kapuziner, Dominikaner, Augustiner und Karmeliten, und gegen diese Bettelmönche behauptet die Instruktion, „daß die dermalige Verfassung derenselben, dieweil sie selbst fühlen, daß der Geist der Zeit eine Veränderung in der öffentlichen Stimmung gegen sie hervorgebracht hat, mit doppelten Kräften für ihre Erhaltung dadurch arbeiten, daß sie bey dem Volke durch Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrthümer, richtigern Begriffen den Eingang zu erschweren, und zu seiner wahren moralischen Bildung führende Anstalt demselben verdächtig zu machen, und einen be-

beständigen bösen Willen dagegen zu unterhalten suchen.

Verdient denn a) unter den fünf oben angeführten Orden keiner eine Ausnahme? Haben b) alle fünf Orden den boshaften Vorsatz und Willen, jede zur wahren moralischen Bildung führende Anstalt zu vereiteln und verdächtig zu machen? Ist c) in Hinsicht der von ihnen fortgepflanzten schädlichsten Irrthümer und verbreiteten Aberglaubens zu Rom, oder bey dem Bischofe, oder bey den Ordensobern die Anzeige geschehen? Sind sie d) hierüber angeklagt, gehört, überwiesen und gerichtet worden? Welche Veränderung hat denn e) der Geist der Zeit in der öffentlichen Stimmung gegen die Mönche hervorgebracht? Sind denn nicht schier von allen Städten für die Erhaltung der Klöster bittliche Vorstellungen und mehrere Deputationen an Se. Durchlaucht abgegangen? Hat wohl der dermalige nur einer gewißen Klasse der aufgeklärten eigene Zeitgeist die öffentliche Stimmung und ungetheilten Beyfall für sich? Ist dieser Geist der Zeiten ein für die baierische Nation wohlthätig beglückender Geist? Der alte Zeitengeist hat ein glückliches, zufriedenes, frommes und heiliges Baiern gebildet. Man lese *Raderi*

*Ba-*

*Bavariam Piam, Bavariam sanctam.* *) Wird wohl der dermalige Zeitengeist die Nation in ein vergnügtes, frommes und heiliges Baiern umschaffen? In welchen Stücken ist denn f) ihre dermalige Verfassung von der vorigen so boshaft und schändlich ausgeartet, daß man ihnen die Klöster wegnimmt, und in selben solche schädliche Korpora nicht mehr geduldten könne, obschon sie ihre Wohnplätze mehrere Jahrhunderte ruhig besessen hatten?

Ueber alle diese Fragen erbittet sich das Publikum von dem Hrn Konzipienten der Instrukxion genügliche Antworten und stand-

*) Die Sammlung der alten baierischen Gelehrten würden hinlänglichen Stoff zu einen Folianten unter der Rubrik, *Bavaria docta*, darbiethen. Hiezu hat der gelehrte Oefele in den Biographien aller Kanzlern, dessen Ms. ich bewundert habe, schon sehr reichhältigen Vorrath gesammelt. Der neue Zeitengeist läßt nur Flugschriften regnen und schneien, worunter einige sogar die Gerechesame des Landesherrn befehden, und sogar dessen geheiligte Person anzutasten sich erfrechen. Aber Werke, auf welche der alte Zeitengeist stolz seyn kann, sieht man keine. —

standhafte Rechtfertigung aus, damit dieses überzeugt werde, mit welchem Gewissen und Wahrheit er dergleichen Bosheiten und sträfliches Beginnen diesen Männern im Ein- und Auslande hat überbürden können.

Eine ganz andere Sprache führt das von Seiner Kurfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph im Jahre 1769. den 2. November erlassene General-Mandat, welches sich im Eingange also ausdrückt: „Die von unsern durchlauchtigsten Vorfahrern anererbte Liebe und Schätzung gegen die geistlichen Orden, welche den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in die Welt verbreiten, durch ihr Gebet den Segen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und durch ihren auferbaulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung in den vollkommensten Tugenden vorgeleuchtet haben, hat in uns die brünstigsten Wünsche erregt, diese heilige Gesellschaften der Reinigkeit und genauen Observanz ihrer ersten Einsetzung so viel möglich nähern, und die Mißbräuche und Unordnungen verbannt zu sehen." Wonach §. I. verordnet wird, niemanden vor 21 Jahren zur Profession zu lassen. §. II. werden die klösterliche Kerker und Gefängniße abgeschaft, und §. III. werden die Collecturen verboten.

Da

Da ich dieses schreibe, liegen vor mir mehrere andere Verordnungen, welche in auswärtigen Ländern in Rücksicht der Mendikanten erlassen worden, besonders die Verordnung, der wegen ihrer Staatsklugheit zu allen Zeiten bekannt gewesenen Republik **Venedig**, und des Kaisers **Josephs** II. der mit scharfsichtigen Blicke das Betragen und die Verfassung dieser Ordensgeistlichen betrachtet hat; aber in keiner habe ich die schwere Beschuldigung gelesen, die der Hr. Konzipient diesen Männern zur Last legt.

Nun folgt am Ende dieser Seite das Urtheil mit den Worten: „Ihre fortdauernde Existenz ist daher nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich, und dabey durch ihren privilegirten Bettel dem Landmanne äusserst lästig.“

Ganz anderst urtheilt der Hr. Hofrath Schnaubert in Jena, der, wie seine Schriften bezeugen, mit dem Geiste der Zeiten gewiß in näherer Bekanntschaft als der Hr. Konzipient steht. Dieser behauptet in der Schrift: Ueber des Freiherrn von **Mosers** **Vorschlage** zur **Verbesserung** der geistlichen Staaten, S. 156. dieses: „Von den Mönchen, sie mögen seyn, wie sie wollen, hat die Kirche doch einigen Vortheil. Es müßte

schon

schon ein sehr rüder Mönch seyn, der nicht im Stande wäre, zu predigen, zu katechisiren, in Beichtstuhl und zu Kranken zu gehen. Wirklich helfen Mönche, in Ermanglung der ordentlichen Seelsorger, oder wenn diese zuweilen, allein die Seelsorge zu bestreiten, nicht im Stande sind, häufig aus." Eben dieses bezeugt das wohl aufgenommene Buch: der Menschenfreund, (Ami des homines) S. 48. mit den Worten: die Religiosen, sagt er, studiren, predigen, unterrichten, arbeiten und helfen auf dem Lande in der Seelsorge. Dabey sind entweder alle, oder die meisten wegen eines nützlichen Zweckes angestellt. Wofern sie ihn nicht erreichen, so ist es die Sache des Gesetzgebers oder der Polizey. Und endlich gesezt: der Soldat hätte sich geschwächt, und wäre in Weichlichkeit ausgeartet, muß man deswegen den Soldatenstand zerstören?" So viel dieser.

Beruft man sich dießfalls auf die tägliche Erfahrung, so erfolgt der unläugbare Anspruch für die Mendikanten. Wahr ist es, sie betteln für ihre Nahrung, aber von dem, was sie entübrigen, nähren sie viele Land- und Hausarme, Nothdürftige, Gesunde und Kranke. Man gehe nur zurück in die Zeiten der Theuerung, der epidemischen

schen Krankheiten, und anderer Unglücksfälle, erforsche man aus den Gemeinden, welche ersprießliche Dienste, welchen auch zeitlichen Nutzen sie von diesen Klöstern genossen haben, und sie werden, mit dankvollstem Gemüthe, die ihnen geleistete Beyhülfe nicht genug rühmen können, und rühmen noch heut zu Tage die thätige Hilfsleistung, welche die Franziskaner und Kapuziner bey entstandenen Feuersbrünsten ihnen geleistet haben.

Ich kann also nicht fassen, wie man die ungegründete zween Sätze: die Existenz der Mendikanten ist zwecklos und positiv schädlich, hat aufstellen können, ohne hierüber einen positiven Beweis zu geben, und noch weniger kann ich begreifen, wie man auf diese das System der gänzlichen Aufhebung der Mendikanten hat hinauf bauen können. Und doch ist es geschehen. S. 6. ist dieses Todesurtheil mit den Worten wiederholt worden: „Um den Bürger- und Landschulen eine zweckmäßige Einrichtung geben zu können, wird vor allen ein ausreichender Fond erfordert, der wegen Abgang anderer Staatsmittel nur aus dem Klostervermögen erholt werden kann. — Damit nun die obenbemerkte Uns obliegende landesfürstliche wesentliche Pflicht nicht länger unerfüllt

füllt bleibe, so haben wir nach einem ausführlichen Gutachten Unsers Ministerii beschlossen, daß die Franziskaner und Kapuziner nur so lange in Unsern Erbstaaten geduldet werden, bis sie ausgestorben sind."

Ich glaube nicht, daß eine Nation unter der Sonne ist, wo die Klöster zu den Schulen reichere und mehrere Beyträge geliefert haben als in Baiern. Die Universität in Ingolstadt ist meistentheils aus geistlichen und Klostergütern errichtet worden. Im Jahr 1550. hat Herzog Wilhelm von Pabst Paul auf 3 Jahre die Dezimation aller geistlichen Güter erhalten. *Adelzreiter P. II. p. 267.* welche Geldsumme aber von Ingolstadt nach München gebracht worden *Oeffelius Tom. I. p. 237.* Von Herzog Albert ist für die Lehrer auf besagter Universität die Erhebung der geistlichen Einkünfte und Zehenden, wie auch die Inkorporation einiger Klöster vom Pabst Julius erwirkt worden. *cit. Oeffelius.* Ermeldeter Herzog hat sogar für das Gymnasium in Ingolstadt den sechsten Theil der Erträgniß aller geistlichen Güter eingehoben. *cit. Oeffelius p. 238.* Da die Universität nach Landshut versetzt worden, ist zur derselben Gunsten das von der Herzogin Ludmilla gestiftete und zu einem Begräb-

gräbnißort der Herzoge bestimmte Kloster Selingenthal im verwichenem Jahre aufgehoben worden. Der Orden des heil. Benedikt hat die ansehnlichen Klöster Castl, Biburg, Ebersperg und Münchsmünster abgegeben. Diese Klöster und noch andere geistliche Güter sind den Jesuiten in Hinsicht der zu haltenden Schulen eingeräumt worden, und da nach deren Aufhebung, diese für die Schulen bestimmten Güter, deren jährlicher Ertrag sich auf 150,000 fl. belauft, im Jahre 1782 zur Stiftung eines Maltheser Grospriorats vom Kurfürsten **Karl Theodor** verwendet worden, haben sich die Klöster abermals verbindlich gemacht, zur Unterhaltung der Professoren jährlich mehrere 1000 fl. zu bezahlen, wie sie denn vom Jahre 1790 bis 1799 inclus. an Schulconcurrenz 309,610 fl. bezahlt haben.

Alles dieses war dem Ministerio nicht unbekannt, und aus dieser Ursache hätte selbes ihr ausführliches Gutachten dahin abfassen können: da zur Errichtung der zweckmäßigen Einrichtung der Landschulen ein ausreichender Fond mangelt, und die Geistlichkeit und Klöster schon so viele und reichliche Beyträge hiezu geliefert haben, und noch jährlich abliefern; so soll hinkünftig der Adel, wie der Klosterstand (da beide gleiche

Bür-

Bürger des Staats sind) gleiche Steuern von seinen Gütern geben, indem die von dem Adel verrichtete Hofdienste, in deren Rücksicht selber mindere Steuer zahlt, besonders belohnt und bezahlt werden, wie denn auch demselben vorzüglich daran liegt, daß dessen Söhne und Unterthanen auf dem Lande eine gute und zweckmäßige Ausbildung erhalten.

Es sind auch noch andere und mehrere Mittel übrig, welche hinlänglichen Stoff zum Schulfond geben könnten, ohne an das Eigenthum der Klöster Hand anzulegen. In einigen Landen werden die Strafen der Rauf- und Fornikationshändel diesem zugeeignet. Diesem Fond könnten auch die Taxen, die man wegen Erhaltung der Aemter, Titel und Würden abreicht, beygelegt werden. Bey Verkauf der Güter könnten vom jeden Hundert ein paar Gulden dem Schulfonde vorbehalten werden, und da, wie vorhin gemeldet worden, die Maltheser ihre Existenz dem vorhinigen Schulfonde zu verdanken haben, so könnte von deren Hinterlassenschaft ein gewisses Quantum diesem Fond zugetheilt, oder man könnte, wenn eine Commenthurie erledigt würde, diese durch 10 Jahre unbesezt belassen, und durch

diese

diese Zeit der Ertrag derselben dem Schulfonde zuwenden.

S. 6. ist verordnet: Alle Mönche, so Ausländer sind, ohne Unterschied sogleich in ihr Vaterland zurück zu weisen.

Es ist dieses hart, sehr hart. Es befinden sich unter diesen Männer, die auf ein gewisses, im Lande befindliches Kloster Profeß gemacht haben. Männer, die durch 30, 40 Jahre dem Orden und dem Staate als Prediger, öffentliche Lehrer, Obere und Schriftsteller gute Dienste geleistet hatten, die durch ausdrückliche Declaration und wirkliche Habitation, welche Stücke ohne Anstand nach der Lehre des Kreitmayers in *Cod. Jur. Bavar. Judic. cap. I. pag.* 22. und mehrern Autoren das Domizilium ohne Anstand verschaffen, das Indigenat ersessen haben, und da die Kurfürstl. Bettelordnung vom Jahre 1726. §. 20. die Ausländer nach 10 Jahren den Innländern gleich hält, soll man wohl diese Vergünstigung auch den Bettelmönchen nicht angedeihen lassen?

In Rücksicht der Layenbrüder verordnet die Instruction, „einige wenige dererselben zu den nöthigsten Hausarbeiten, als Köche, Gärt-

ner, oder die zur Brauerey erforderlich sind, in den bleibenden Klöstern zu belassen, andere aber sollen entlassen, und theils in die Oberpfälzischen und Baierischen Prälaturen als Konventdiener oder in der Eigenschaft als Pfründner vertheilt werden. Diejenige Layenbrüder, welche in das bürgerliche Leben zurückkehren wollen, sind mit nöthigen Kleidern, und mit einer Abfertigung von 25 fl. an Gelde zu versehen."

Jedes bleibende Kloster hat vier Layenbrüder vonnöthen, welche die Porte, Hausarbeiten, Küche, Bräustatt und den Garten versehen. Ob aber jeder dieser Brüder auch 125 fl. erhalte, oder ob die Patres mit dem ihnen zur Nahrung bestimmten Geld auch diese 4 Layenbrüder ernähren müssen, läßt sich nach der vorschriftlichen Instruktion nicht bestimmen. Es ist das leztere um so mehr zu vermuthen, da die in das bürgerliche Leben zurückkehrende Layenbrüder nur die nöthigen Kleider erhalten, und mit 25 fl. abgefertigt werden. Wie aber diese Brüder ohne alles Verschulden von der weltlichen Polizey in das bürgerliche Leben können entlassen werden, bleibt um so unbegreiflicher, als diese wirkliche Professen sind, und die 3 Gelübde feyerlich abgelegt haben. Sie sind hiedurch wirkliche Religiosen ge-

geworden, und gleichwie *p. 13. lit. c*) ein Individuum eines aufgehobenen Klosters nur mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit austretten kann; so kann auch ein Layenbruder nur mittelst dieser Erlaubniß in das bürgerliche Leben zurücktreten. Sie verdienen ferner alle Schonung und Nachsicht. Denn ihre Existenz war nicht zwecklos und positiv schädlich; indem ihnen weder die Fortpflanzung des Aberglaubens und schädlicher Irrthümer, oder einige Beginnungen, richtigen Begriffen den Eingang zu erschweren, zur Schuld gelegt werden kann. Vielmehr erfordern ihre durch viele häusliche Arbeiten, dem Orden geleistete Dienste, bey welchen die mehrsten ihre Gesundheit und jugendlichen Kräfte aufgeopfert haben, bey ihrer vermeintlichen Auflösung von dem Orden, eine den sanftesten Gesinnungen ihres Landesherrn angemessenen jährlichen Lebensunterhalt.

Seite 8. wird für den Unterhalt eines jeden Individui der bleibenden Franziskaner- und Kapuziner-Klöster jährlich 125 fl. angewiesen, und um die erforderlichen Summen zu erhalten, soll auch auf die Votivkassen aller Wallfahrtsorte ein gewisses Meß-Quantum für die Klöster angewiesen werden.

Es ist nicht möglich, daß ein Priester mit 125 fl. da ihm täglich nur 20 kr. treffen, (welchen Gehalt jeder Feldwaibel bezieht) der künftig auch für seine Kleidung sorgen muß, der oft auf dem Krankenbette bessere Speisen, Pflegung, Medizin und der Hilfe des Arztes bedarf, ehrlich und standmäßig leben könne, besonders da er keine Freimessen hat, und die erhaltenen Votivmessen zu seinem Unterhalt bestimmt und eingerechnet werden, welches auch meine obige Vermuthung in Hinsicht der Layenbrüder bestärkt. Zu dem zweifle ich, ob diese Quelle lange flüßig seyn werde. Denn so bald das Publikum in Erfahrung bringt, daß diese Messen nicht an bestimmten Orte gelesen, und folglich dessen Meinung und Absichten nicht erfüllt werden, so wird die Quelle und der Ausfluß, wie die Erfahrung schon gelehrt hat, bald versiegen.

Auf der folgenden Seite wird den in Kommunität bleibenden Franziskanern und Kapuzinern das Predigen und Beichthören nur in ihren eigenen Kirchen, und letzteres nur ausser derselben allein bey den Kranken erlaubt.

Die Gewalt zu predigen und Beicht zu hören, wird durch die Weihen erhalten, und

und die Ausübung dieser Gewalt hängt lediglich von der Erlaubniß und der Aprobation des Bischofes ab, und es ist sehr auffallend, wenn sie durch eine weltliche Macht will beschränkt werden. Eben so auffallend ist es, da den Mendikanten das Predigen und Beichthören in ihren Kirchen und bey dem Krankenbette erlaubt wird. Werden sie denn da nicht fortfahren, den Aberglauben zu verpflanzen, richtigen Begriffen den Eingang zu erschweren, und schädliche Irrthümer zu verbreiten, oder den Zeitgeist mit allen Kräften entgegen arbeiten, in welcher Rücksicht ihre Existenz zwecklos und positiv schädlich erklärt worden, und welches Betragen ihnen ihre Aufhebung zugezogen hat? *)



*) Ich fragte in München den Hrn. Superfein, ob er wohl glaube, daß ein Kapuziner mit Ausziehung der Kutte auch den Hang zum Aberglauben ablegen werde? Nein, antwortete er, aber die Regel, welche zum Aberglauben führt, wird er nicht mehr halten. Da ich aber den guten Herrn im Gesichte ansahe, daß er niemal eine Ordensregel gelesen habe, so war ich mit dieser tiefsinnigen Antwort vollkommen zufrieden. Ein anderer antwortete, der nexus mit

## Zweiter Abschnitt.

### Von den nichtständischen fundirten Manns- und Frauenklöstern, wie auch von den ständischen Klöstern.

Die zwote Klasse der Mendikanten bilden die Dominikaner, Augustiner und Karmeliten, welche auch Allmosen sammeln, aber zugleich eigenthümliche Güter besitzen, denen aber bey ihrer Umschaffung und Aufhebung zum besondern Trost gereichen kann, daß ihre Existenz nicht so zwecklos und positiv schädlich, als jener der Franziskanern und Kapuzinern angegeben worden. Es scheint, man habe bey ihrer Aufhebung nur die Absicht auf ihre Güter gerichtet, um für die Bürger- und Landschulen einen ausreichenden Fond herzustellen, und zugleich sowohl für diejenigen, welche mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit austretten wollen, eine verhältnißmäßige Pension herzustellen, als auch für jene, die in der Gemeinschaft bleiben, eine billige Alimentation zu reguliren.

Aus

mit den Klöstern hört auf, und hiedurch wird der Aberglaube getilgt. Die nähere Erklärung, die ich dießfalls foderte, konnte ich nicht erhalten.

Aus obiger Absicht, wie S. 14. die Verordnung lautet, „sollen sämmtliche oberpfälzische Abteyen, Waldsassen ausgenommen, allmählich aufgelöset, und ihr Vermögen dem Schulfond zugewendet werden, und ist ihnen alle weitere Aufnahme verboten."

Reichenbach, Ensdorf und nach Befinden der Umstände noch eine oder die andere Abtey sollen jezt schon aufgehoben, und die Individuen derselben unter die übrigen noch bleibenden vertheilt werden." *)

Es ist hart, sehr hart für die ganze obere Pfalz, welche 175,000 Einwohner zählt,

*) Und warum denn diese? Beyde haben sich unter allen am vorzüglichsten ausgezeichnet. Reichenbach hat unter dem vorigen Prälaten einen herrlichen Zuwachs guter Bücher, und ein schönes und nützliches Museum mathematicum erhalten. Und Ensdorf kann sich rühmen, durch die rastlose Sorge ihres abgelebten Abten einen so reichlichen Vorrath der Bücher, besonders im historischen Fache zu besitzen, welchen kaum ein anders Kloster wird aufweisen können, und das von dem Wohlseligen errichtete Schulinstitut verdient alle Bewunderung und Nachahmung.

zählt, wenn Reichenbach und Ensdorf jezt schon, und alle sämmtlichen Klöster allmählig aufgehoben werden. Hart für den Bauer und Bürgersmann, hart für Leute von Condition und die Dikasterialisten, welche öfters für ihre Söhne in den Klöstern ihre gute Versorgung fanden, hart für viele hundert andere Menschen, welche Nahrung, Brod und Unterhalt in den Klostermauern erhielten. Denn man darf sicher annehmen, wenn ein fundirtes Kloster 20 oder 30 Religiosen ernährt, so zählt es gewiß noch 20 oder 30 Menschen, welche daselbst verpflegt und genährt werden. Dergleichen sind die Ministranten und Singknaben, die Konvent- und Klosterdiener, Sakristaner und Aufwärter, Köche, Bäcker, Bräuer und andere nothwendige Beyhelfer. Hieher gehören auch Künstler und Handwerker, Knechte und Taglöhner, welche in Klöstern ihre prompte und gute Bezahlung erhalten, und welche die Aufhebung der Klöster in minders gute Umstände versezt, oder gar brodlos macht.

Seite 13. wird nach hergestellten Activ- und Passiv-Vermögensstand den Religiosen, die in der Gemeinschaft verbleiben, eine billige Alimentation, jenen aber, welche mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit austre-

ten

ten wollen, eine verhältnißmäßige Pension zugesichert.

Der in Gemeinschaft bleibende Religios genießt seine Alimentation nur aus Gnade, die er vorhin aus Recht und Schuldigkeit von seinem Obern wegen geleisteter Dienste forderte, und genossen hat. Einem ehrenvollen Gemüthe sind beide Stücke nicht gleichgültig. Noch minder kann die verhältnißmäßige Pension dem Austretenden beruhigen. Die Pension kann mit der Zeit magerer werden, der Schulfond kann ein Loch bekommen, Zeit und Umstände ändern sich, er hat sein Erbtheil zur lebenslänglicher Verpflegung eingebracht, und dieser Wohlthat hatte sich jeder Ordensmann zu erfreuen, er kann krank und durch die Krankheit in Umstände versetzt werden, welche ihn zu aller Aushilfe in der Seelsorge, welcher er sich widmen wollte, unfähig machen. &c. Wer dieses wohl überlegt, dessen Gemüth wird die zugesicherte Pension gewiß nicht beruhigen.

Nun trift das traurige Loos die Klosterfrauen. Mit Lilien durch so viele Jahre prangende Jungfrauen werden unter die allenthalben ausgestreuten Dörner der Weltgefahren, über welche sie bisher heldenmü-

thig obsiegten, aus ihren geweihten Häusern verwiesen, und der Geist der Zeiten lacht hierüber, und wird über diese Beängstigungen, als Thorheiten, spotten, obschon das Heidenthum, welchem das Evangelium Christi, und die von seinen Aposteln angerathene Keuschheits-Gelübde nicht bekannt waren, die Asche ihrer Vestalen, als unvergeßliche Meisterien über die brennenden Leidenschaften der verderbten Natur, zu Rom verehrte.

Von den Klosterfrauen enthält die Instruktion S. 16. folgendes: „Die nichtständischen Frauenklöster, als die Elisabethinerinen, *) englischen Fräulein, und die Ursulinerinen, mit welchen die Notre Dames zu vereinigen sind, welche wir rücksichtlich der Mädchenschulen von der Aufhebung ausgenommen haben, sollen a) für ihre Bestimmung eine zweckmäßige Einrichtung erhalten, worüber wir wohlermessene Vorschläge erwarten. b) In Zukunft nur zur Ablegung einfacher Gelübde verpflichtet. c) Allmäh-

*) Die sehr gut geschriebene und nachdrucksame Vorstellung, welche diese Klosterfrauen an das geistliche Ministerial-Departement erlassen haben, wird als eine merkwürdige Beylage dem g. L. nicht unangenehm seyn

mählich gemindert, und bloß auf das Bedürfniß ihrer bestimmungsmäßigen Verrichtungen reducirt werden. Da ferner verschiedene der zur Aufhebung bestimmten Frauenklöster, nämlich die Salesianerinen zu Amberg, die Servitinen und Brigitinen dahier in München Mädchenschulen gehalten haben, so sollen diese durch geschickte Lehrerinen, welche aus dem Fond dieser aufgehobenen Klöster mit einem hinreichenden Gehalt zu versehen, bey ihren Abgang sogleich wiederum ersetzt werden."

So hart und drückend die Aufhebung der Mannsklöster für den Bauern- und Bürgerstand ist, noch weit härter und empfindlicher ist die Aufhebung der weiblichen Klöster für Leute von Condition, für Beamte und Dikasterialisten, die mit mehreren Kindern weiblichen Geschlechts versehen sind. Die Söhne sind leichter, als die Töchter zu versorgen. Nicht ein jedes Mädchen, wenn sie noch so gottesfürchtig und eingezogen lebt, findet Gelegenheit zur Versorgung, und wenn sie selbe findet, will sie den ehelichen Stand nicht wagen, dessen häufige Beschwerde der Ehestand, selbst der Elterliche vor Augen stellt. Da also gute Aussichten für die weibliche Jugend sehr selten sind, da die Zahl derselben sehr groß

ist,

ist, und da sie öfterer Verführung unterworfen sind, so mag all dieses die Ursache seyn, daß selbst die Protestanten die Frauenklöster nicht aufgehoben, sondern selbe nur nach ihrem Religionssysteme umgeschaffen haben.

In welche betrübte und ängstliche Lage diese Instruktion die dermalige Klosterfrauen versetzt, läßt sich aus diesen leicht ermessen, da die Instruktion für die aufgehobenen Mendikanten und andere fundirte Religiosen, in Hinsicht ihrer Erhaltung, doch einige Rücksicht genommen hat, von ihrer Erhaltung aber gar keine Meldung macht. Sollen sie ihren Freunden zur Last fallen, und haben wohl noch alle Freunde und Gönner? Erhalten sie ihr in das Kloster Eingebrachtes, mit welchem sie sich eine lebenslängliche Verpflegung zu erhalten glaubten, zurück? und soll denn die Mühe und Arbeit, die sie in Amberg und München, Straubing und Landshut auf die Ausbildung der weiblichen Jugend verwendet haben, keine andere Belohnung, als die Aufhebung erhalten? Alle diese Fragen, nur die letzte ausgenommen, werden in der Instruktion nicht beantwortet.

Die meisten sind der Meinung, daß es besser gewesen wäre, wenn man in Absicht der Bildung der weiblichen Jugend die Sache bey dem alten belassen hätte. Es wird schwer seyn, geschickte Lehrerinnen ausfindig zu machen, welche man den Klosterfrauen, die dieser Unterweisung sich schon längere Zeit gewidmet haben, an die Seite stellen kann. Zur Bildung der Jugend, und besonders der weiblichen, gehört eine gute Lebensart, richtige Kenntniß der Zöglinge, Eifer, Fleiß, Strenge und Nachgiebigkeit, und wie schwer sind alle diese Gaben in einer Person zu finden, welche sich nicht vorläufig und durch längern Umgang und Unterricht in ihr Lehramt gleichsam einstudirt hat, und die mehr aus übernatürlichen Beweggründen, und nicht aus zeitlichen Absichten, der Unterweisung und dem Lehramte sich widmet. Zugeschweigen, daß wenn die aufgestellte neue Lehrerin etwa kränklichen Umständen wegen ihre Schule nicht besuchen kann, und ist wohl so gleich, wie in Klosterschulen, eine taugliche Stellvertreterin vorhanden? Werden wohl die Elisabethinerinen mit solcher Sorgfalt, Liebe und Ergebenheit ihre Kranken pflegen, wenn sie als bloße Krankenwärterinen herabgewürdigt werden? Es ist ein Unterschied zwischen der Pflege, die eine gute Gattin ihrem kranken

Man-

Manne aus ehelicher Pflicht erweißt, und die er von einem bezahlten Krankenwärter erhält, und es ist ein Unterschied der Pflege, die eine Nonne aus Pflichten des abgelegten Gelübdes, und die eine um Lohn angestellte Krankenwärterin der Kranken leistet. Wer alle diese Gründe in reife Erwägung zieht, der wird selbst bekennen müssen, daß, wenn auch die Aufhebung der Klöster für die Wohlfahrt der Bürger- und Landschulen beschlossen worden ist, die Klöster in den Städten, welche der Erziehung und der Unterweisung der Mädchen obliegen, wie jene der Ursulinerinen, Salesianerinen, der englischen Fräulein und der Notre Dames eine Ausnahme verdienen, und bey näherer Betrachtung der Aufhebung nicht unterliegen sollten.

Endlich trift die Reihe die ständischen Klöster, und nach der Vorschrift der Instruktion soll S. 17. 1mo „das Activ- und Passiv-Vermögen, so wie der Personal-Etat eines jeden der ständischen Klöster in Baiern, und der Prälaten-Klöster im Herzogthum Neuburg durch eigene Kommissärs untersucht, und hergestellt werden. Und damit diese Untersuchung schnell und mit Genauigkeit vollzogen werde, so sind mit besonderer Sorgfalt Kommissärs dafür aus-

zu-

zuwählen, und ist ihnen ein bestimmtes Formular für ihr Geschäft vorzuschreiben. Aus den einzelnen Tabellen sind General-Tabellen zu entwerfen, damit wir eine vollständige Uebersicht des Vermögensstandes und des Personals dieser Klöster erhalten."

Diese allgemeine, schnelle und genaue Untersuchung muß den ständischen Klöstern und dem Prälatenstande sehr empfindlich auffallen. Der Fürst hat nur alsdenn das Recht, nachzusehen, wenn sie die Bedingniße der Stifter nicht erfüllen, wenn sie die Substanz ihrer Stiftung, die nach der Willensmeynung der Stifter auf die Nachkommenschaft kommen soll, verschwenden. In diesen Fällen kann der Regent, wenn je hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, Untersuchungen anstellen, und sie zu ihren Pflichten zurück führen. Sind wohl diese Umstände schon eingetreten, da die Instruction über sie eine schnelle und genaue Untersuchung, die den Klöstern sehr kostbar und theuer zu stehen kommen wird, durch besonders ausgesuchte und mit Sorgfalt bestimmte Kommissärs verhängt: ist ein Kläger oder Creditor schon aufgetreten? Wird dieser Schritt, der noch niemal gewagt worden, nicht im Inn- und Auslande grosses Aufsehen erregen? wird hiedurch nicht

der

der Credit dieses Standes, der öfters öffentliche Anlehen zum Beßten der Nation gemacht hat, sehr verschwinden oder wenigstens sehr tief herabsinken? *) Könnte man von der vorhabenden Untersuchung des ersten Standes der Landschaft nicht eine Folge auch auf die andern Stände ziehen? Und endlich könnte man aus dieser schnellen und genauen Untersuchung den Beweis erzwingen, daß der Prälatenstand und die Klöster kein Eigenthum ihrer Güter haben, daß sie nur Verwalter seyen, deren gute oder üble Wirthschaft die Generaltabellen anzeigen sollten rc. **)

2do.

*) Würde das Ministerium wegen der Schulden eines oder des andern Kaufmanns den Activ- und Passivstand aller Kaufleute durch eigene Kommissärs in München untersuchen, und dieses Vorhaben durch die Zeitungen verbreiten lassen, so würde dieser Schritt der ganzen Kaufmannschaft, dem Kredit und der Handlung sehr nachtheilig und schädlich seyn. Ergo a pari, sagt Hr. E. in M.

**) Dieser gegen die Freiheit des ersten Standes gemachter Schritt wird die Prälaten in die Nothwendigkeit versetzen, den Rath und Beyhilfe ihrer Mitstände anzuflehen, wel-

2do. „Damit aber diese sowohl Manns- als Frauenklöster eine dem Geist der Zeit angemessene Einrichtung erhalten, so soll für dieselbe mit Benützung der ältern Verordnung, besonders jener von der Regierung Max des Dritten, und mit Rücksicht auf das wesentliche ihrer Instituten eine neue passende Klosterordnung entworfen, und Uns vorgelegt werden."

Das Wesentliche der Instituten haben die Orden von ihren frommen, geistreichen, gottesfürchtig und heiligen Stiftern erhaltern. Da aber bey dem dermaligen Zeitgeist statt der Frömmigkeit Lauigkeit, und statt der Gottesfurcht Ausgelassenheit herrscht, so wird die neue dem dermaligen Geist der Zeit angemessene Einrichtung wenig Beyfall finden. *)

Es

welche ihnen diese vermöge der auch mit Bewilligung der Landesherrschaft öfters gemachten Vereinigung zu leisten gehalten sind. Vid. *Lünig* von der Landsaß. Ritterschaft, *Tom. I. p. 669.* **Mosers** Einleitung in das baierische Staatsrecht, S. 313. **Kreitmeyers** Staatsrecht.

*) Besonders ist das Publikum auf die zweckmäßige Einrichtung der Klosterfrauen begie-

Es sey aber von mir weit entfernt, wenn man glaubt, daß ich durch jenes, was ich eben sagte, behaupten wollte, daß in den Klöstern keine Mißbräuche herrschen, und daß eine angemessene Einrichtung zur Tilgung derenselben nicht nothwendig wäre. Ich bin hievon selbst überzeugt, und in dieser Ueberzeugung habe ich kaltblütig nachgedacht, und ich schmeichle mir, daß ich vorzüglich in der übeln Wahl des Jünglings und öfters in dem Betragen der Obern gegen seine Untergebene die Urquelle der Mißbräuche und des anwachsenden Mißvergnügens gefunden habe. Der Jüngling ohne hinlängliche Kenntniß seiner selbst und des Ordens, da er oft aus zeitlichen Absichten den Orden wählt, glaubt er, in diesem sein Vergnügen zu finden. Er hält die Aufnahme in den Orden für den letzten Zweck, der sein Herz reitzen wird. Er schmeichelt sich die höchste Stuffen der Glückseligkeit zu erreichen, und für seine Wohlfahrt gesorgt zu haben. Nach einigen Jahren

gierig, und wenn diese besser als jene, welche der Hr. Franz von Sales (der gewöhnlich Sanctus discretus genannt wird) den Klosterfrauen vorgeschrieben hat, ausfällt, so bin ich der erste, der diese mit den größten Lobserhebungen anpreisen wird.

ren findet sein Herz die Nahrung nicht, die seine Absichten und Begierden ersättigen konnten, und ohne diese wird er doch nimmermehr vergnügt seyn. Die Unlust, die ihn in seiner Zelle mit gähnenden Rachen erwartet; der Eckel, der seine Schritte begleitet; der Ueberdruß, der unsichtbar an seiner Seite steht, alles dieses wird ihm in seiner klösterlichen Einsamkeit Mißvergnügen verursachen. Besitzt der Obere statt der Liebe, Demuth und Bescheidenheit, Stolz, Zorn und Verachtung, so wird er bey Mißvergnügten dieses Uebel vermehren, und bey andern Mißvergnügen erregen, welches sich nachhin, wie eine epidemische Krankheit, in den Klostermauern verbreitet, und Mißbräuche gebährt.

Zur Vertilgung dieser Mißbräuche wünschte ich also selbst eine gute Ordnung und zweckmäßige Einrichtung: ich wünsche aber zugleich, daß diese Reform nach der in Teutschland hergebrachten Gewohnheit vorgenommen werde, nämlich mit Zuziehung der Kirchenprälaten, und daß bey diesem Zusammentritte der Geist der Zeit das Präsidium nicht führe. So machten es in dem 742. und 743. Jahre Herzog Karlmann; so geschah es unter dem König Arnulphi, so in dem an. 816. in dem Kir-

chenrathe zu Aachen, wo es um die Verbesserung der klösterlichen Regeln zu thun war. Die Beherrscher der Nationen, Bischöffe und Aebte pflegten wechselweise Unterredungen, und jeder Schritt verblieb innerhalb der Gränze seiner Gewalt und Ansehens. Sie gaben auch die gedeihlichsten Gesetze und Ordnungen mit Ruhe und Friede an das Tagslicht.

„3tio. Die Zahl der Individuen dieser Klöster soll darnach bloß nach dem Bedürfniße ihrer Verrichtungen beschränkt werden: und bis sie zu dieser gemindert sind, soll ihnen alles weitere Aufnehmen untersagt, und eine strenge Aufsicht darüber geführt werden."

Dem Hrn. Konzipienten war vielleicht nicht bekannt, daß der durchlauchtigste Landesfürst den gesammten Ständen Baierns mittels Dekrets vom 11. März 1799. die ausdrückliche Versicherung ertheilt habe, ihren ersten Stand, nämlich jenen der Prälaten, ungeschmälert zu erhalten. Daß aber die obige Verordnung eine wirkliche Schmälerung der Befugnisse des Prälatenstandes und also eine offenbare Zuwiderhandlung gegen das ertheilte landesherrliche Wort enthält, wird niemand mißkennen, der nur

eine kleine Uebersicht über den in allen Prälatenklöstern vorwaltenden Mangel der Kandidaten hat, und dem bekannt ist, daß man die Zahl der Individuen nach dem Bedürfniße ihrer Verrichtungen und Aemter nicht so leicht bestimmen und angeben könne. Oft findet man in einem Kloster alte und junge Religiosen, da der Tod die mittlere Klasse hinweggeraft hat, und der Obere wird in Verlegenheit gesetzt, da er die Verrichtungen, die viele Thätigkeit erfordern, keinem alten betagten Manne, und auch keinem jungen anvertrauen kann: und oft hat das Kloster meistentheils junge, und Leute von der mittlern Klasse, und der Vorsteher braucht einen Mann, der Ansehen und längere Erfahrung zu seinem Amt besitzen sollte. Meines Erachtens wäre das beste, wenn man ermessen thäte, wie hoch die Zahl der Ordensmänner in einem Kloster gestiegen, wann selbes die meisten, und wann selbes die wenigsten Religiosen hatte, und daß man nachmals bey der mittern Zahl stehen bliebe.

„4to. Damit das Chorsingen ihnen nicht wie bisher zum Vorwand diene, ihre Zahl zu vermehren, so soll dasselbe überall aufgehoben, und es sollen nützlichere Verrichtungen dafür substituirt werden.“

Da die Religiosen als Geistliche das Brevier bethen müssen, so können sie selbes, um Zeit zum Studieren oder andern nützlichen Verrichtungen zu gewinnen, an den Werktägen cursirend bethen, an Sonn- und Festtagen aber sollte selbes gesungen werden: das Brevier völlig zu unterlassen, wie vielleicht der Geist der Zeit will, ist so lange nicht zu zugeben, bis jene, die mit selben besessen sind, des Hrn. Grubers, Hofpredigers zu Neuburg, Rechtfertigung des angeklagten Breviers gründlich widerlegen werden.

## Dritter Abschnitt.

### Hat der Regent das Recht, aus eigener Macht die Klöster aufzuheben?

Jede Seite der Instruktion spricht von Aufhebung der Klöster, aber nirgends findet man einen Beweis, der dem Regenten dieses Recht zuspricht. Es lohnt sich also der Mühe, die obige Frage zu erörtern, und diese genauer zu untersuchen. Der Geist der jetzigen Zeiten wird diese Untersuchung für überflüßig ansehen, indem er schon als eine heilige Wahrheit voraussetzt, daß dieses Recht dem Regenten nicht könne abgespro-

sprochen werden. Ob er wahr oder unwahr spricht, wird der g. L. aus diesem und dem nachstehenden Abschnitt zu entnehmen belieben. Dieses vorgebliche Recht mißkennen

a) die Konzilien. Um nicht weitläufig zu seyn, sollen nur einige der ältesten, und das neueste angeführt werden. Die zwote Synod, so zu Nicäna gehalten worden, verordnet *can. 13.* dieses:

Quoniam per eam, quae fuit propter peccata nostra in Ecclesiis calamitatem sacrosanctae quaedam aedes et monasteria facta sunt in communia diversoria; si qui ea tenent et volunt reddere, ut in pristinum suum statum restituuntur, bene et pulchre habet: sin minus — si sint laici: jubemus segregari: ut qui sunt condemnati, a Patre, et filio et spiritu sancto.

Einen noch stärkern Beweis giebt uns der zu Aschheim von den Bischöfen, in Gegenwart des baierischen Herzogs Tassels gehaltene Kirchenrath. Die Bekanntmachung der merkwürdigen Satzungen desselben hat man der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften im ersten Bande ihrer Abhand-

lun-

lungen p. 47. zu verdanken. Desto weniger kann dieser gelehrten Gesellschaft die Benutzung dieses wichtigen Stückes unangenehm seyn, und desto giltiger sind die Beweise, die wir aus dieser Quelle herholen.

Die feyerliche Aufschrift der Aschheimimischen Verordnungen ist an den Herzog gerichtet, und geben selben *cap. II.* zu erkennen, daß die Kirchen bey ihren Stiftungen unbeschädigt gelassen werden müssen.

Ut Ecclesias a priscorum antecessorum vestrorum aut vestris temporibus fundatas sine fraude permanere inlaesas debeant.

Das vierte Kapitel enthält eine nachdrückliche Ermahnung, daß der Herzog vorzüglich wider alle Beraubung der Gotteshäuser und Altäre wachbar seyn solle: wobey er auf die allgemeine Kirchensatzungen baierischen Gesetze und Verträge angewiesen wird.

In dem *VII.* Kapitel wird den Bischöfen (die man dermal wegen Aufhebung oder Reform der Klöster mit keinem Worte befragt hat) die Oberaufsicht über die baierischen Klöster, Aebte und Aebtissinen vorbehalten:

De

De abbatibus et abbatissas convenit admonendi, ut secundum possibilitatem et loci administrationem, ut regulariter vivere debeant cum providentia Episcoporum, quorum cura haec adesse dignoscitur.

wegen des gemeinen Volkes wird festgesetzt, solches bey den baierischen Landesgesetzen zu lassen, und folglich niemanden seine Erbschaft, ausser dem Falle eines Todesverbrechen zu entziehen:

De reliquo promiscuo vulgo, ut in lege Boiouariorum consistere debeant, ut de eorum haereditate exceptis capitalis criminibus non alienentur. *Cap. XII.*

Wenn dem gemeinen Volke der Schutz der baierischen Gesetze und ihre Erbschaften durch diese von Priestern und Ständen aufgerichtete Verordnung zugesichert worden; warum soll der Ordensmann nicht eben diese Vorrechte nach Vorschrift der Gesetze genießen? und warum soll er nicht der Besitzung seiner Stiftung, seines Eigenthums, und der durch die Stifter oder Gutthäter dem Kloster zugefallenen Erbschaften sich zu erfreuen haben?

Der

Der Trientinische Kirchenrath behauptet *Seſſ. 25. c. 20.*

Eccleſiae immunitatem divina ordinatione et Eccleſiaſticis ſanctionibus eſſe conſtitutam,

und ermahnt ſelber nachhin die Kaiſer und Regenten,

ut quae eccleſiaſtici juris ſunt, tanquam Dei praecipua, ejusque patrocinio tecta venerentur, et debitam ſacris conciliorum conſtitutionibus obſervantiam praeſtent.

Denn gleichwie der Regent ohne Beytritt der Kirchenvorſteher kein Kloſter errichten kann; ſo kann er auch keines aufheben, und wenn ein Kloſter mit Beyſtimmung des Biſchofes errichtet worden, ſoll dieſes allezeit verbleiben:

Quae ſemel dicata ſunt monaſteria, conſilio Epiſcoporum, maneant perpetuo monaſteria, nec poſſe ea ultra fieri ſaecularia habitacula: qui vero hoc fieri permiſerint, canonum ſententiis ſubiacebunt. *Concil. Chalced. Cap. XIV.*

Wie

Wie dieses

b) die geistlichen Rechte mehrfältig beweisen, und dem Landesherrn die Gewalt absprechen, mit den Klöstern nach Willkür zu schalten, selbe aufzuheben und die aufgehobenen zu verkaufen. *Clement. l. 3. tit. 11. c. 2.* Mit den geistlichen Rechten stimmen vollkommen

c) die weltlichen Gesetze überein, welche ebenfalls alle Alienation geistlicher Güter verbiethen,

Vid. *L. 14. Cod. de St, Ecclesiis. Novella 7. et 120. Justiniani.*

und besonders hat Karl der Große in seinen Kapitularien die Aufhebung der Klöster mit jenen Worten, deren sich das eben angeführte Konzilium zu Chalzedon bedient hat, schärfest verboten.

Confer. *Hartzheimii Concilia Tom. I. f.* 274. und 416.

Diesem Verbot treten auch bey die alten baierischen Gesetze:

Siquls aliqua persona contra res Ecclesiae injuste agere voluerit, vel de rebus ecclesiae abstrahere voluerit, sive

ſive ille, qui dedit vel de herede ejus aut qualiscunque homo preſumpſerit; inprimis incurrat in dei judicio et offenſionem ſanctae Eccleſiae et judici terreno perſolvat auri uncias III. et illas res eccleſiae reddat, et alia ſimilia addat, rege cogente vel principe qui in illa regione judex eſt. Mederer zur Geſchichte von Baiern, *V.* Stück, S. 38.

Und daß nach Vorſchrift der alten baieriſchen Geſetze, diejenige, die den Klöſtern etwas abgenommen haben, ſelbes zurück zu geben in den malis publicis von den Miſſis dominicis verurtheilt worden, bezeugen zwo Evictionsurkunden in den *Monumentis Boicis Tom. IX. pag. 17. et 18.* Wenn man

d) von dem alten in das dermalige Staatsrecht hinüber tritt, ſo wird auch in dieſem den Klöſtern ihre Exiſtenz und Güterfreiheit feierlichſt zugeſichert. In dem im Jahre 1530. zu Augsburg gemachten Reichsabſchiede wurde die Aufhebung der Klöſter und Einziehung ihrer Einkünften für eine Art der Ungerechtigkeit gehalten, und §. 59. verordnet:

„Daß,

„Daß, da in göttlich- geistlich- und kaiserlichen Rechten versehen, und geboten, daß niemand dem andern das Seinige eigend Gewalts wider Recht unzimlicher weiß und absonderlich Gott ergeben, Güter nehmen, entsetzen und berauben soll. So ordnen und wollen wir, daß sie den Stift und Klöstern wiederum zugestellt werden, und daß sie bey ihren Haab und Gütern und derenselben Verwaltung, wie vor Alters hergebracht und kommen, geruhig bleiben sollen, alles bey Pön unser Kaiserl. Landfriedens Acht, und Oberacht."

Der Landfrieden vom Jahre 1548. sagt §. 1.

„Niemand, wessen Standes, Würde oder Wesens er sey, soll um keiner Ursach willen, wie sie Namen haben möchte, auch in was gesuchtem Scheine das geschehe, (mithin weder aus landesfürstlicher Macht, noch unter dem Vorwand besserer Verwendung) dem andern seiner Possession Innhabens, es wäre Schlösser, Städte, Dörfer, Kirchen, Klöster, entsetzen."

Der passauische Vertrag bestätigt dieses Gesetz §. 9. mit folgenden Worten:

„Es

„Es soll ein jeder gegen den andern (folglich auch Katholik gegen Katholik) in alle Wege nach laut des hl. Reichs Rechten, Ordnung, Abschied, und aufgerichteten Landfried alles bey Vermeidung der Pöne im jüngst erneuerten Landfrieden begriffen, sich begnügen lassen.“

Mit diesen stimmt auch überein der im Jahre 1555 geschlossene Religionsfrieden, dessen Absicht, wie §. 13. zu ersehen ist, lediglich dahin zielte, der Stände und Unterthanen Gemüther wieder in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, wonach §. 14. der vorhin angezogene Artikel des Landesfrieden wiederholt, und die Hauptregel festgesetzt wird, daß keiner den andern seines Eigenthums entsetzen soll. Wie denn auch besonders in Hinsicht der Klöster und Geistlichen bedungen worden:

„Ferner soll dem ganzen geistlichen Stand ihre Güter, Einkommen, Recht, und Gerechtigkeit ganz bleiben. *Sleidanus* in wahrhafter und ordentlicher Beschreibung aller fürnemer Händel, 26. Buch, S. 810.

Vorzüglich ist

e) hier wohl zu bemerken, daß in dem west-

westphälischen Frieden *Art. V.* §. 1. festgesetzt worden, daß die vorhin benannten drei Frieden in allen Artikeln, so weit sie in dem westphälischen Frieden nicht abgeändert worden, nach ihrem ganzen Innhalte aufrichtig und unabbrüchig gehalten werden solle; es fließt also aus diesem die richtige Folge, daß diese drei Friedensschlüsse in allen durch den westphälischen Frieden nicht abgeänderten Artikeln, eben so verbindliche Reichsgesetze, als der westphälische Frieden selbst seyen.

Man wird vielleicht die Einwendung machen, den Protestanten ist der Besitz der Klöster, wie sie denselben den 1 Jänner 1624 innegehabt, vollkommen eingestanden worden. Warum denn nicht den Katholiken? Die Antwort ist diese: Dieser Besitz ist erstern nur bis auf allgemeine Vereinigung im Glauben, das ist, bis auf deren Rückkehr zur katholischen Religion zugestanden worden. Woraus also offenbar erfolgt, daß die katholischen Landesherren eben so wenig Recht zur Einziehung und Aufhebung der Klöster haben, als die Protestanten; sonst wäre die Klausel, bis zur Vereinigung im Glauben, überflüßig. Den beßten Aufschluß in dieser Sache giebt *Art. V.* §. 26. des westphälischen Friedens:

Omnia

Omnia quoque monasteria, fundationes, et sodalitia mediata quae prima Januarii 1624 catholici realiter possiderunt, possideant ipsi similiter.

Diese deutlichen Worte geben in der ganzen Sache den Ausschlag und die beßte Zusicherung der Realbesitzungen, welche jedes Gericht nach Vorschrift des westphälischen Friedens den Klöstern zuerkennen muß. Hat ein protestantischer Regent die Befugniß nicht, ein katholisches Kloster im Besitze seines Eigenthums zu stören, um so weniger kann ein katholischer Regent ein Kloster seiner Religion, ohne sich des Friedensbruches schuldig zu machen, aus seinem Eigenthum vertreiben; indem ein katholischer Landesherr keine geistliche Güter besitzen, und die Klöster ihrer Rechte nicht berauben kann. Ein Beispiel hievon liefert

f) Meiern in den Nürnbergischen Friedens Executions-Handlungen, Th. 2. S. 862.

In der Restitutions-Sache der Carthaus Grünau hielten die Katholischen davor, daß gleichwie die ganze Grafschaft Wertheim getheilt worden, also müsse auch die Carthaus getheilt werden, davon die Hälfte dem Grafen

Frie-

Friedrich Ludwig, welcher evangelisch, zugesprochen, die andere Hälfte aber, so der katholische Graf Ferdinand prätendirte, dem Carthäuser Orden um deswillen zugelegt werden müsse, weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güter, sowohl nach dem Religions- als westphälischen Frieden länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man sich der Religion halber mit einander entweder universaliter, oder particulariter würde verglichen haben: nun sey aber dergleichen Partikular-Vergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Karl die katholische Religion angenommen habe, quo ipso er unfähig worden sey, ein geistlich Gut zu besitzen oder zu genießen.

Und S. 868. ist dieses enthalten:

Löwenstein-Wertheim contra Würzburg wegen der Carthaus Grünau. Ist der Graf A. C. durch die Ausschreibfürsten des fränkischen Kreises restituirt worden, der katholische Graf aber urgirt auch bey dem Collegio Deputatorum den andern Theil, welchen die Herren Carthäuser des Ortes noch inhaben, und ihme, als catholico, deswegen

wegen keine Restitution geständig seyn wollen.

Allein alles dieses Bestreben konnte die Deputirten von ihren Prinzipien nicht abbringen, die Carthaus Grünau besitzt noch heut zu Tag der Orden. Da also die katholischen Regenten die geistlichen Güter zu besitzen, oder selbe auf andere Art zu verwenden unfähig sind, und ihnen hierinnfalls alles Recht und Gewalt mangelt, haben sich selbe an den Pabst gewendet, und um Dispens nachgesucht, wie dieses

g) aus der Geschichte mit mehrern Belegen kann erwiesen werden. Daß zur Errichtung der Universität Ingolstadt zween Päbste durch Ueberlassung der Dezimationen von geistlichen Gütern und Unionen der Klöster das mehrste beygetragen haben, ist im vorgehenden Abschnitt schon angeführt worden. Daß mit päbstlicher Einwilligung dem Kollegiatstifte zu München, zu dessen Errichtung die zwey Kollegiaten zu Illmünster und Schliersee sind zugewendet worden, und daß zu dessen Vermehrung auch das Kloster Indersdorf vor einigen Jahren hinzu gekommen sey, ist eine ohnehin bekannte Sache. Daß ferner die meisten Collegia der erloschenen Gesellschaft Jesu mit päbstlicher

licher Begnehmigung aus Klostergütern gestiftet worden, daß zu allen ausgeschriebenen alten und neuen Dezimationen die päbstliche Bewilligung erfordert worden, kann nicht widersprochen werden. Aus allen diesen fließt die ganz ungezwungene Folge, daß die alten Herzoge und die baierischen Kurfürsten selbst anerkannt haben, daß sie die Gewalt und das Recht nicht haben, mit geistlichen Gütern, mit den Erträgnissen derselben zu schalten, und daß sie nach Willkühr die Klöster umschaffen und aufheben, und selbe zu andern Absichten verwenden können. Gegen diese Aufhebungen streitet

h) die kaiserl. Wahlkapitulation, in welcher Art. I. §. 2. wortdeutlich versehen ist:

„Wir wollen die teutsche Nation, die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände bey ihren Hoheiten, geist und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen."

Aus welchem klar erhellt, daß der Regent kein Kloster oder dessen Fundation, ohne Benehmen und Rücksprache mit dem Bischofe, eine andere Bestimmung zu geben

befugt sey, und solcher Schritt eine wahre Verletzung der dem Bischofe in der kaiserlichen Wahlkapitulation zugesicherten Rechte ganz unwidersprechlich begreife. Nicht minder

i) streitet die Aufhebung der Klöster gegen alle Billigkeit. Es ist in Wahrheit unbillig, Männer aus ihren gestifteten Klöstern zu entfernen, welche Schulen gewisser hohen und ehrwürdiger Tugend waren, und von welchen die guten Beyspiele ausgiengen, lehrten, und anführten. Durch diese und die Ausbreitung religiöser und sanfter Lehren milderten sie den Ton der wilden Unbändigkeit, zu welchen man in den Fehdezeiten so geneigt war, und erweckten ein Gefühl für die Gesetze, für Recht und Ordnung, welche damals ganz vergessen und häufig mißbraucht waren. Es ist undankbar, Männer aus jenen Bezirken zu verbannen, über welche ihre rastlose Hände und mühsamster Fleiß Schönheit, Nutzen und Segen verbreitet haben. Was waren die Gegenden um Waldsassen, Ober- und Nieder-Altaich? öde Wüsteneyen: und was sind sie jezt? Da, wo ehemals dicke Wälder, Stauden und Disteln wuchsen, sieht man die Kornähre sich zu Gold färben; und da wo ehemals fürchterliche Felsen schrekten, sieht man heute fruchtbare

Bäume blühen. Die Söhne Benedikts und Bernhards haben sich des nützlichen Ackerbaues nicht geschämt. Sie haben Pflug und Grabscheid zu führen gewußt, und ungebaute verlassene Landstriche sind geschwind Kraft ihrer Mühe in fruchtbare Felder und nützliche Gärten verwandelt worden. Was war München, die ansehnliche Hauptstadt Baierns? Eine öde wilde Gegend, welche die Tegernseer Mönche in einen Mayerhof umschaften, und von welchen die Stadt noch ihr Wappen und den Namen führt. Und ich werde mich nicht irren, wenn ich behaupte, daß die Ortschaften Kleinmünchen, Obermünchen, Ostermünchen, Waldmünchen, Münchendorf, Münchhausen, Münchsrieth, Münchshofen, Münchstein, Münchskirchen, ihren Ursprung und Daseyn den Mönchen zu verdanken haben. Denn in den ältern Zeiten war der Mönch schier das einzige Geschöpf, welches sich der Kultur besonders gewidmet hat. Der Geist des Adels und seiner Knechte, schreibt Schlettwein in der Schrift: Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster S. 35. war in ältern Zeiten nicht auf die Kultur öder und wilder Erdstriche gerichtet: sie giengen auf die Jagd und führten Kriege, und genossen, was sie erlegten oder eroberten, oder von ihren Knechten, die das Land nur arm-

selig baueten, da es nicht ihnen gehörte, empfiengen. Wären keine Mönche gewesen, so würde Europa noch lange nicht so angenehm seyn, als es jetzt ist. Der Sinn für Krieg und Jagd, und Reichthum und Schwelgen, der in Europa und den meisten Ländern bis auf das 14te Jahrhundert herrschte, ließ unter der weltlichen Klasse des Volks den Geist der Kultur nicht thätig werden. Die Mönche haben ferner in den ersten Zeiten die Kinder hohen und niedrigen Standes in Sprachen, Künsten und Wissenschaften gebildet, und immer selbst mehr und mehr die Künste und Wissenschaften getrieben. Sie schrieben die Begebenheiten ihres Zeitalters mit Sorgfalt auf, sammelten Geschichten und Urkunden, und machten in der Naturwissenschaft, Mathematik und Chemie Erfahrungen und Versuche. Hätten die Klöster nicht in diesen gemeinnützigen Wissenschaften uns so viele Werke und Schätze hinterlassen, wir würden unendlich weit darinnen zurück geblieben seyn. *) Hieraus zieht Schlettwein den

*) Dieses Lob ertheilt auch Schmidt den Mönchen in der Geschichte der Deutschen, da er im 2 Buch, 6 K. S. 147. schreibt: den Klöstern haben wir es haupt-

den Schluß, daß die Klöster aus gerechten Danke verdienen, beybehalten zu werden. Und wenn sie dieses je in einem Lande verdienen, so ist es in Baiern. Von der Kultur des Landes habe ich schon vorhin Meldung gethan, und in Hinsicht des wissenschaftlichen Faches können als unverwerfliche Zeugen auftreten die achtzehen Bände der *monumentorum Boicorum*, diese fürtrefliche Sammlung, welche die baierischen Klöster geliefert haben, erprobt den Fleiß der alten Mönche, und leistet sowohl in Hinsicht der Geschichte als in andern Sachen den beßten Nutzen. Man kann aus diesen lernen, wie weit sich die Rechte des Einlagers, der Stammgüter, des Eigenthums, der Morgengabe, der Erblehen und dergleichen er-

streckt

hauptsächlich zu verdanken, daß wir noch viele Schriften der Alten haben, nachdem das Abschreiben der Bücher in Klöstern eingeführt worden. Cassiodor beförderte hauptsächlich diese Anstalten, wodurch so viele Meisterstücke des Genies und des guten Geschmackes der Vergessenheit sind entrissen worden. Von den baierischen Mönchen und deren Eifer für die Wissenschaften giebt Westenrieder in der an. 1787. abgelesenen akademischen Rede S. 19. und 30. hinlängliche Zeugnisse.

streckt haben. Und man kann sicher behaupten, daß diese Sammlung ächten Kennern einen sichern Stoff zu einem vollständigen System der altbaierischen Rechtsgelehrsamkeit darreichet, einen Vortheil, dessen sich kein anderer deutscher Staat bisher hat rühmen können. **Leibniz** schreibt in der Vorrede zu **Adelzreiters** Geschichte, daß keine Nation mehrere Geschichtschreiber habe, als die baierische. Und wer sind denn diese? Es sind die meisten derselben Mönche. Den Beweis hievon giebt der gelehrte und verdienstvolle **Oefele** in den 2 Bänden: *Rerum Boicarum scriptores inediti*, unter welchen sich 40 Mönche befinden. Was aber hier vorzüglich zu rühmen ist, ist dieses, daß die dermaligen Mönche wahre Nachfolger der alten sind. Dieses beweisen die vielen Preise, die sie von der Akademie erhalten haben, ihre zur selber gelieferten historischen und physikalischen Abhandlungen, ihre trefliche Bibliotheken, ihre Kupferstiche, Münz- Naturalien- und Instrumenten- Sammlungen ꝛc. Ich schmeichle mir, daß derjenige, der dieses liest, mit **Schlettwein** und mit mir den Schluß machen wird: die Klöster verdienen aus gerechten Danke beybehalten zu werden, und die Aufhebung derselben streitet gegen die Billigkeit.

Gleich-

Gleichwie aber das Ministerial-Gutachten, die Aufhebung der Klöster betreffend, der Billigkeit nicht entspricht, so ist selbes auch

k) der Gerechtigkeit nicht angemessen. Der schon oben *lit. d)* angezogene Reichsabschied zu Augsburg vom Jahre 1530. sagt §. 59. mit ausdrücklichen Worten, daß, da Stiftern und Klöstern Haab, Güter, Zinns und Gefälle genommen worden, dieses aber in göttlich- geistlich- und kaiserlichen Rechten versehen, daß niemand dem andern das Seinige wider Recht entsetzen soll ꝛc. Die Ursache ist, weil dergleichen Entsetzung ganz offenbar die Rechte der frommen Stifter, wie auch die Rechte dererjenigen, die diese Stiftung genießen, verletzt. Die Stifter hatten das Recht, Stiftungen zu machen.

> Si quis voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam de portione sua nullus eam prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. **Mederers** Beiträge zur Geschichte von Baiern, S. 34.

Will der Regent ihre gute Absichten nicht erfüllen, sondern nach seinen Einsichten in nütz-

nützlichere Wirkungen übertragen, oder gar aufheben, so vereitelt er dadurch die Willensmeynung der Stifter, die heilig soll gehalten werden, und handelt gegen das Recht dererselben, wie auch nicht minder gegen das Eigenthumsrecht der Mönche, die dergleichen Stiftungen besitzen. Diese Sätze behauptet mit mehreren der gelehrte Schlettwein in dem Buche: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster.

„Die Gerechtigkeit, von welcher allein die Rede seyn muß, schreibt Schlettwein in angeführter Schrift S. 4. ist nicht jene willkürliche Polizeykonvenienz, welche so viele unwürdige Schmeichler den Königen und Fürsten als Gerechtigkeit vorzaubern, sondern die wahre wesentliche und willkürliche Gerechtigkeit, die nur darnach frägt, was gethan und unterlassen werden muß, um recht zu handeln, oder so zu handeln, wie es ohne Rücksicht auf Person, oder persönliche Vortheile oder Nachtheile nach der Ordnung, die Gott festgesetzt hat, seyn muß,“ und S. 6. stellt er den Satz auf. „Der einzige rechtmäßige Grund, aus welcher die Obrigkeit einer Person in ihrem Staate etwas wegnehmen, oder ihr Zwang auflegen kann, ist nur in einer Vergehung, oder einem Verbrechen zu suchen, welches sich dieselbe

selbe durch Verletzung eines fremden Rechtes zu Schulden kommen läßt. Kein anderer Grund ist sonst möglich, wenn man nicht Thür und Thor zu blos willkührlichen Dispositionen und zu allen Ungerechtigkeiten unter den Menschen öffnen will. Wie würde man es also jemals rechtfertigen können, wenn man Klöster willkührlich aufheben wollte, die Niemanden in seinem Eigenthume oder in seinen Rechten stören, oder gestöhrt haben." Die kein Verbrechen begangen haben, das dem, was die oberste Staatsgewalt mit Recht von ihnen fordert, keinen beharlichen Ungehorsam beweißt? Eben diese Sprache führt Schlettwein in dem zweiten Buche: Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und ihrer Güter, wo er das Eigenthumsrecht der Klöster gegen die Anfälle seiner Gegner statthaft vertheidigt. Der Meinung des gelehrten Hrn. Professors in Giessen pflichtet vollkommen bey der Jenaische Hr. Hofrath Schnaubert in der Schrift: Ueber Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, S. 163. mit den Worten: Ganz richtig ist die Schlettweinische Thesis, daß es nicht erlaubt sey, ein geistliches Korpus, das eigener Herr ist über seine Güter, blos in der Absicht aufzuheben,

ben, um mit dessen Vermögen ein anderes zu unterstützen oder zu stiften. Jedes geistliche Korpus ist eine moralische Person, welche so wie eine physische oder ein einzelner Mensch, ihre Personal- und Realrechte, insbesondere das Eigenthum über ihr Vermögen hat. Dieses gehört zu den erworbenen und eigenen Gerechtsamen derselben. Es muß in der Kirche und im Staate eben so sicher, heilig und unverletzlich seyn, wie das Eigenthum eines jeden Einzelnen. So wenig es nun in des Regenten Macht steht, einen Menschen das Seinige wegzunehmen, und einem andern zu übergeben, von dem man sich versprechen kann, daß er es besser als der erste anwenden werde; so wenig ist derselbe befugt, ein Korpus und ein Kloster zu tödten, es güterlos zu machen, um damit ein anderes, z. B. eine Akademie zu bereichern. *) Man wende nicht Kirchenverordnungen und Observanzen ein, sie können aus Mangel der Rationabilität die wesentliche Gerechtigkeit nicht über den Haufen werfen." Moser schreibt in seiner oben angezogenen Schrift: Es seye hart, unbil-

*) So erhält die Universität zu Landshut von den Revenüen des reduzirten Frauenklosters zu Seeligenthal jährlich 15000 Gulden.

billig und menschenfeindlich, einem Mönch wider seinen Willen aus seiner stillen Klosterzelle in die Welt zu verjagen. Er fand bisher sein Vergnügen in der Einsamkeit, er glaubte, sein Heil und zukünftige Seligkeit nicht besser und gewisser als in seinem beschaulichen Leben wirken zu können; dabey störte und beleidigte er Niemand. Ist es nicht wider die natürliche und Gewissensfreiheit, ihm dieses Vergnügen mit Gewalt wegzunehmen? und in dem Buche von den kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten erster Theil, S. 284. sagt er folgendes: Der Kaiser kann als Oberhaupt des Reichs und Schutzherr der Kirche, von Amtswegen, sodann auf Anrufen der Partheien als oberster Richter im Reich darüber halten, daß denen Stiftungen nachgelebt, dergleichen Gefälle gebühreud und stiftmässig verwaltet, zu nichts anders verwendet werden, oder sonstige Mißbräuche damit vorgehen mögen.

Wir haben vorhin *lit. i*) den zweyfachen Nutzen dargestellt, welchen die Klöster der Nation geleistet haben. Es ist also nothwendig, die vielen Schäden ebenfalls zu bemerken, welche

1) durch

l) durch die Aufhebung der Klöster dem Vaterlande zufließen werden. Die Klöster in der obern Pfalz haben Güter in Anspach, und Baireuthischen Landen, diese werden bey Aufhebung der Klöster als bona vacantia eingezogen. Aus dieser Ursache ist Waldsassen nicht der Aufhebung unterworfen worden, weil dieses Kloster mehrere Güter in Böhmen besitzt. Die baierischen Klöster haben mehrere Weingüter, Gülten, Zehenten und Probsteyen in Oesterreich und Tyrol, und diese fallen nach Umsturz der Klöster in Baiern dem landesherrlichen Fisco zu. Die Früchten also und das Geld, welche die Klöster aus dem Auslande bezogen, und in dem Innlande zirkulirt hätte, bleiben hinweg. Man darf sicher rechnen, daß im jeden Kloster 40 bis 50 Menschen ihren wohlthätigen Unterhalt fanden, diese große Zahl der Menschen muß in dem Vaterlande bey dieser ohnehin großen Theuerung der Lebensmitteln und allenthalben übersetzten Handwerksstande sich selbst Nahrung verschaffen, da das zu ihrem Unterhalt bestimmte Klostergeld anders wohin verwendet wird. Es ist in den Kriegszeiten die Bemerkung gemacht worden, daß bey hin und her marschirenden Truppen dem Generalstab allezeit die Klöster zum Quartier sind angewiesen worden, und daß sich die in der Nähe herum.

umliegenden Offiziers fleißig bey der Tafel des Hrn. Generals eingefunden haben: werden die Klöster aufgehoben, so fallen dergleichen Quartiere, Contributionen und Lieferungen dem Landmanne zur Last. Die Klöster darf man nicht aufheben, sagte ein großer Staatsminister, sie sind unsre Sparbüchse, die uns in Nothfällen Geld und Kredit verschaffen. Sind nun diese Sparbüchsen hinweg, so muß der Bürger und Bauer die seinigen öffnen, und der Kredit ist verschwunden. Nicht ein jeder ist gebohren, sein Brod im Schweiße des Angesichts zu gewinnen, oder gesinnt, mit Handarbeit unter den ohnehin zahlreich übersezten Werkleuten sich zu nähren; nicht ein jeder ist gesinnt, um tägliche 5 Kr. und ein Stück schwarzes Brod die Muskete zu tragen, und sein Leben im Kriegsdienste auszusetzen, oder um sein weniges Geld auf der Universität sich den Gradus zu erkaufen, und nachhin als ein auf Bedienstigung hoffender Rechtsgelehrter zu darben. Diese und andere dergleichen Leute würden in den Abteyen eine ihnen angemessene Lebensart ergriffen haben, denen aber bey aufgehobenen Klöstern keine andere Wahl übrig bleibt, als nothgedrungen die nächste beste Versorgung, so kümmerlich und sinnwidrig solche auch immer ist, oder so wenig solche

ihren Leibs- und Verstandskräften angemessen ist, zu ergreifen. Und dieses sind die Ursachen, welche bey vernünftigen Herren Protestanten die billige Klage in Hinsicht der Versorgung ihrer Kinder über die unüberlegte und schädliche Austilgung der Klöster schon mehrmal erregt haben. Daß auch mehrere Protestanten, so wohl Theologen als Juristen mit der Aufhebung der Klöster nicht einverstanden, und selbe als ungerecht und dem Lande schädlich erklärt haben; hievon liefert mehrere Belege *Fritschius in Exercitat. Jur. Publ. P. III*, wo er *Exercitat. VIII. cap. III. n. 7. 30.* berühmte und gelehrte protestantische Authoren anführt, und Ignaz Schwarz in seinen *Collegiis Historicis P. V. p. 32. 33.* und selbst die Erfahrung scheint ihren Ausspruch zu bestätigen. Wir finden nicht, daß die Länder, in welchen die Klöster aufgehoben worden, glücklicher, reicher, und vergnügter sind, als in jenen, wo sie noch blühen. In der untern Pfalz sind 25 Klöster eingezogen und aufgehoben worden, *) und man sieht nicht, wel-

*) Nämlich Clingmünster, Chamb, Dainbach, Erkenbach, Enßerthal, Frankenthal, Gommersheim, Heylsbruck, Hordt, Himmelskron, St. Johann, Kirschgar-

welchen Vorzug dieses Land dadurch gewonnen habe, und ob es dadurch glücklicher als Baiern geworden?

## Vierter Abschnitt.

### Widerlegung der Einwürfe.

Daß in München die Aufhebung der Klöster, und die dießfalls erlassene Instruktion manche Debatten in Gesellschaften veranlaßt habe, läßt sich leicht erachten. Ich war etlichemal Zeuge, da diese Ereignisse einigen Aufgeklärten und Obscuranten reichhaltigen Stoff zum Gespräche gaben. Das Bei-

garten, St. Lamprecht, Liebenau, Lobenfeld, Marienkron, Neuburg, Neuhausen, Otterburg, Ravengiersburg, Schönau, Schönfeld, Schwabenheim, Seebach, Selz, Sion, Sponheim, Süntzheim, Lautern, Mosbach. Die meisten wurden in Schäffereyen verändert, von welchen, wie ein einsichtsvoller Schriftsteller behauptet, der Landesherr das Mark, die zur Aufsicht darüber Bestellten das Fleisch, und die wenigen Pfründner und Schulmeister die abgenagten Beine zur schmalen Nahrung empfangen.

Beispiel des Kaisers Joseph war der erste Mauerbrecher, den Hr. v. — — anführte. Kaiser Joseph, schrie er, hat in Böhmen und Oesterreich die Klöster aufgehoben, wer kann diese Gewalt unsern Kurfürsten in seinen Ländern absprechen? was einem Recht ist, ist dem andern billig. Hr. Rath .... stimmte vollkommen bey, und führte zum Beweise an, daß die Klöster, Kammergüter des Regenten wären, und daß folgbar ꝛc. und ein neugebackener J. U. L. brachte das dominium eminens des Landesherrn auf die Bahn, und behauptete, daß der Landesherr die Gewalt habe, dergleichen Stiftungen zu bessern Absichten zu verwenden. Ich hörte nur, trank bisweil, und habe mich aus meiner Neutralitätslinie nicht herausgewagt, um nicht Gefahr zu laufen, unter die Obscuranten, oder aus der Gesellschaft nach dem Urtheile des Zeitgeistes verbannt zu werden: doch nahm ich alles ad notam, mit dem Vorsatz, wenn ich in meinem Zimmer in guter Sicherheit sitze, die gemachten Einwürfe ganz ruhig zu beantworten.

Ad I. Wahr ist es, daß Kaiser Joseph die Klöster aufgehoben habe, ob er aber recht gethan habe, hierüber zweifeln Schlettwein, Schnaubert und mehrere. Und hat wohl Joseph die zeitlichen Vortheile

er-

errungen, welche er durch Aufhebung der Klöster vielleicht zu erhalten suchte? Ganz Böhmen widerspricht dieses laut. Die Käufer, Administratoren und Pächter konnten die Abgaben nicht verreichen, welche vorhin die Klöster geliefert hatten. Die Tranksteuer hat im ersten Jahre, nach Aufhebung der Klöster in Böhmen, über 100,000fl. Abgang gehabt. Bey dem scharfsichtigen Friedrich dem Großen hat dieser Schritt des Kaisers keinen Beifall gefunden. Er schrieb in seinen Briefen: mein Nachbar reißt Kirchen zusammen, und ich baue Kirchen. Er hebt Klöster auf, ich ertheile ihnen meinen Schutz rc. *) Warum beruft man sich in dieser Sache nicht auf die Beispiele der alten Kaiser? Hat nicht **Karl** der Große Ottobaiern, **Heinrich** der II. Niederaltaich, und **Ludwig** der Baier die baierischen Klöster konfirmirt und selbe in Schutz genommen? Warum beruft man sich nicht auf die Verfügung des jetzigen Kaisers, der durch ein an die Böhmisch-Oesterreichische Stelle erlassenes Handbillet den Klöstern die Erlaubniß ertheilt, nicht nur Kandidaten, sondern auch die in Baiern aufgehobenen Mönche in die Klöster auf-

E zu-

*) Bey mir bleibt jeder, wie er ist, und ich respectire das Recht des Besitzstandes oder der Besitzungen. An d'Alembert 5 Jul. 1782.

zunehmen, oder nach Masgabe ihrer Fähigkeiten bey den Pfarrern auf dem Lande als Gehilfen und zur Seelsorge anzustellen? Ferner sind die Absichten des Kaiser Josephs und der Instruktion, von welcher hier die Rede ist, nicht gleich. Das böhmische Landvolk mußte öfters 2 bis 3 Stunden weit durch Schnee und Wasser waden, oder hatte Berge und Thäler zu überwinden, wenn es am Sonntage dem Gottesdienste beywohnen wollte, und dann noch erst den halben Gottesdienst aus Müdigkeit verschlummerte, und den halben aus Trägheit verschlief. Diesen Beschwernissen abzuhelfen, und die Seelsorge zu befördern, wurde der Religionsfond errichtet, um mehrere Seelsorger auf dem Lande anzustellen. Nach der Instruktion zielt die Hauptabsicht bey dermaliger Aufhebung auf die Schulen, zu deren Aufnahme doch bey jeder Regierung schon so viele Kommissionen errichtet, und wegen deren Fortgang dem Publikum so manche schöne Rede und Verzeichnisse geliefert worden.

Ad II Ich weiß wohl, daß nach der, von Hrn. Bergmann in Ingolstadt, auf Anleitung des Hrn. B. und Professors Ickstädt herausgegebenen Dissertation: *De Ducum Boiariae Jure Regio*, in welcher behauptet wird, daß die Klostergüter Kammer-

mergüter sind, diese Meinung in den juridischen Hörsälen zu Ingolstadt vielen Beifall gefunden hat, bis endlich der mühsame P. Gufl in seinem *Commonitario ad Juris consultos catholicos* und nachhin der gelehrte Lipowsky in der Schrift: Ungrund der Domainen in Baiern, und in der gründlichen Abfertigung der fiskalischen Deduktion den Ungrund derselben aufgedeckt, und statthaft widerlegt haben. An diese beiden Authoren würde ich meinen Leser lediglich angewiesen haben, wenn nicht der Hr. Rath behauptet hätte, daß Kaiser Heinrich der II. das herzogliche Kammergut Bamberg von Baiern abgerissen, und in dieser Sache eigenmächtig zu Werk gegangen sey, und zum Schaden des baierischen Hauses ein Bisthum errichtet habe, und daß Herzog Arnulf, da er zur Rettung des Vaterlandes in der größten Noth etliche Klostergüter zum Solde einiger seiner Kriegsleute verwendet hat, schon in den ältern Zeiten den Beweis geliefert habe, daß die Klöster herzogliche Kammergüter seyen. Es ist nicht zu läugnen, daß einige dermalige baierische Geschichtschreiber diese Erzählung des Hrn. Rathes .... anführen, und hiedurch die Existenz der Kammergüter zu erproben beginnen. Allein gleichzeitige Geschichtschreiber als *Luitprandus*, *Marianus*

*Scotus*, *Dittmarus* behaupten, daß die Grafschaft Bamberg dem Fiskus heimgefallen, und selbe von Kaiser Otto III. als ein ihm eigenthümliches Gut, dem Herzoge Heinrich zu seinem Gebrauche, mit allen seinen Zugehörigen, mit dem Ausdrucke geschenkt worden, nach seiner Willkühr mit selben zu schalten und walten, wie es ihm beliebte.*) Das Schenkungsinstrument liefert *Gretscherus de Divis Bambergensibus in vita Henrici sancti C. IX.* wie kann man wohl aus einer solchen Schenkung ein Kammergut herauskünsteln? Daß Arnulf viele Klöster aufgehoben und derenselben Güter seinen Soldaten ertheilt habe, ist bekannt,**) und deswegen ward er von mehreren Geschichtschreibern der Böse genannt. Selbst die Baierischen Geschichtschreiber, als Adlzreiter *P. I. lib. 13.* und Meichelbeck *Hist. Frising. T. I.*

*) Quoddam juris nostri praedium civitatem videlicet Babenbek imperiali, potentia in perpetuum usum proprietatis donavimus, ut libero ipse deinceps perfruatur arbitrio, tenendi, commutandi, dandi, posteris relinquendi, seu quidquid sibi licuerit, inde faciendi.

**) Hic est Arnolfus, qui Ecclesias et monasteria Bajoariae crudeliter destruxit, ac possessiones earum militibus distribuit. *Otto Frising. lib. VI. cap. 18.*

*T. I. p. 1. p. 164.* bekennen, daß er dadurch seinen Ruhm mit einigen Flecken verdunkelt habe, daß er aber diese auf den Kirchenversammlungen zu Regensburg und Dingolfing wieder abgewischt habe, wo unter andern die Erbauung der von den Ungarn abgebrannten Klöstern beschlossen worden. Wenn aber die Klöster Kammergüter sind, so könnte man dem Herzoge keinen Vorwurf machen, und er war nicht einmal schuldig, einen Ersatz zu machen. Dieses wäre die Folge, welche aber noch niemand gemacht hat, die aber aus dem aufgestellten Systeme der Herren Gegner fließt. Weit gründlicher läßt sich Arnulf entschuldigen, wenn man mit dem beliebten Geschichtschreiber Schmidt Buch *III.* Band *III.* Kap. 13. sagt, daß der Geist der Zeiten, der unter den Karolingern herrschte, die Großen verblendet habe, da sie um desto mehr von Kirchen- und Klostergütern geschenkt zu bekommen, den Fürsten vormahlten, sie hätten vermöge des obersten Schutzrechts über die Kirchengüter, eben so gut über dieselben zu sagen, wie über ihre eigenen, vid. *Cap. VI.* apud *Harzheim Tom. II. p. 155.* dieser Zeitgeist hat auch noch unter den Konraden, wie es Schmidt in der Geschichte der Deutschen Band 4. Buch 4. Kapitel 14. bezeuget, seine Gewalt und Oberherrschaft

aus-

ausgeübt. Denn auch in diesen Zeiten dauerte Ebbe und Fluth der geistlichen Güter, fast wie in den vorigen Zeiten, schreibt Schmidt, einige schenkten den Kirchen, andere raubten. Es ist leicht auf Irrwege verleitet zu werden, wenn dem Regenten Männer zur Seite stehen, welche das Böse gut, und das Gute bös zu entwerfen beeifert sind, und welche nur den Trieben des Eigennutzes oder Eigendünkels mit Riesenschritten nachlaufen. Oder wie Kreittmeyer in seinem Staatsrechte §. 31. schreibt, mangelt es sinnreichen Köpfen an Erfindungen nicht, denen salus vel utilitas publica zum Vorwande dient, wodurch man große Herren einschläfern, und in der That selbst nicht so viel ihren, als seinen selbst eigenen Nutzen zu befördern sucht.

Bald hätte ich vergessen, daß ein Fremder, den ich für einen Oesterreicher hielt, die Frage stellte, auf welchem Grund die Behauptung, daß die Klöster Kammergüter seyen, sich stütze? Einige sagten, daß dieser Satz von dem Jure Principum circa sacra abstamme, mehrere behaupteten, daß diese Befugniß ein Ausfluß des Juris Regii sey, wie Bergmann in seiner Dissert. behauptet. Hierauf replizirte der Fragensteller, daß 1) aus diesem die Folge könnte gezogen werden, daß alle Fürsten, die das jus circa sa-

cra besitzen, und jene Regenten, denen das Jus Regium nicht könnte abgesprochen werden, ihre Klöster als Kammergüter betrachten könnten. Es sey 2) dieses Jus Regium in manchen Widerspruch befangen. Man sey über diesen Gegenstand dem Hrn. Rath (Professor Steinhauser) über seine letztere Abhandlung *de Jure Regio*, und dem Hrn. Kanzler Kleinmayer und dessen Prüfung des *Juris Regii*, wie auch mehreren österreichischen Authoren, als Heyernbach, noch die Antwort schuldig. Selbst Moser und Kreitmayer sagen in ihren baierischen Staatsrechte kein Wort von hoch angepriesenen Jure Regio, und getrauen sich nicht zu behaupten, daß die Klostergüter Kammergüter seyen. Itzt war Feuer im Dache. Moser ward als ein bloßer Skribler, und Kreitmayer als ein kaum mittelmäßiger Publizist herabgesezt, und der Opponent als ein Obscurant und offenbarer Feind der baierischen Landeshoheit und Rechte erklärt. Kurz! der Streit wurde eifriger, die Kämpfer hitziger. Ich rückte der Thüre immer näher, und gieng meines Wegs. Hr. Lit. gieng auch, und da uns durch einige Straffen der nämliche Weg führte, káuete er mir noch einige Sätze von seinem dominio eminenti vor. Ich antwortete, wenn ich die Ehre hätte, ihn wieder

zu

zu treffen, würde ich ihm auch meine Meinung entdecken, und empfahl mich.

Da ich zu Hause war, war ich sehr vergnügt über mich selbst, daß ich an der ganzen Streitsache keinen Antheil genommen, und daß ich mehrere Fragen, die mir schon auf der Zunge lagen, verschlückt, und meinen Vorsatz nicht gebrochen habe. Ich hätte nämlich gerne gefragt: 1) Ob auch jene Klöster, die der Adel oder die Bischöfe gestiftet haben, Kammergüter wären? *) 2) Warum denn nur die Albertinische und nicht auch die folgenden geistlichen Raths-Instruktionen, und selbst die wegen Aufhebung der Klöster verfaßte Instruktion die Klöster als Kammergüter angeben? 3) Ob die Reichsprälaturen nicht als kaiserliche Kammergüter könnten betrachtet werden? 4) Wenn die Klöster Kammergüter sind, wie haben denn die Prälaten zu Benediktbaiern, Tegernsee rc. sich Hofämter beylegen, und ohne Konsens der Herzoge adeliche Hofmarschälle, Kämmerer, Truchsessen und Erbschenken halten, und selben Güter

zu

*) Unter den 72 Klöstern, die Baiern zählte, fand ich nur 18, die von den Landesherren gestiftet worden.

zu sehen geben können? *) 5) Wie haben die Kaiser den Klöstern als baierischen Kammergütern Advokaten zugeben können, und 6) wie haben selbst die Herzoge Advokaten der Klöster seyn können, da diese nur fremdes und nicht ihr eigenes Gut zu schützen die Obliegenheit vermöge dieser übernommenen Stelle tragen? 7) Sind auch jene Güter und Besitzungen, welche die Mönche durch häuslichen Fleiß erworben haben, (welche sonst ausser allen Zweifel ein Eigenthum derselben, wie jedes Werk der Hände seines Meisters ist) unter die Kammergüter zu zählen? **) 8) Haben die Prälaten und

*) Man siehe hievon die *Monumenta Boica Tom. VI.* und *p. 345.* zeiget sich, daß das Truchsessenamt daselbst von 1196 bis 1625 in Uebung war, und p. 347. haben die vier Hofämter bey der von Abten Quirino an. 1588. gehaltenen Secundiz ihre Erbämter feierlich verrichtet.

**) Die ursprüngliche Fundation der Klöster war meistentheils sehr gering: Sie waren anfänglich nicht, was sie jezt sind. Viele waren nur als Zellen für einige wenige Mönche gestiftet, daher sie auch noch heut zu Tage den Namen tragen Gottszell, Frauenzell, Fürstenzell, welches Hartwic,

und Klöster kein Eigenthum ihrer Güter, sondern die Kammer, wie können denn die Prälaten in die Landschaft eintreten, welche nie-

wie, Kanonikus in Passau, Neuzell oder Neustift, welches Otto Bischof zu Freising *levibus exiguisque initiis* gestiftet haben. *Monumenta Boic. Tom. V. p. 1. et Tom. IX. p. 527.* wie hätte sonst Otto, Bischof in Bamberg 15 Klöster, deren Confirmation *Mager in Advocatia armata p. 163.* liefert, stiften können? Wie denn auch die von diesem Bischofe gemachte Fundatio des Klosters Alderspach *in Mon. Boic. panpercula* genannt wird. Und die Fundation des herrlichen Klosters Prüfling bestande in 6 mansis Aeckern, deren jeder mit 2 Ochsen an einem Tage könnte angebaut werden, *Oef, Tom. II. p. 56.* und in 12 Leibeigenen. *Cit. Monumenta Tom. XIII.* Was die Klöster dermal sind, dieses haben sie nicht so fast der Stiftung, sondern den Schenkungen ihrer Wohlthäter (man beliebe nur die *Traditiones, donationes &c.* der belobten *Monumentorom* nachzusehen) und ihrem eigenen häuslich und wirthschaftlichen Fleiße zu verdanken; und auf den, durch diese erlaubten Mittel errungenen Zuwachs kann die Kammer keinen Anspruch machen.

niemal einen Verwalter der Güter zuläßt und aufnimmt? 9) Konnten wohl die Kurfürstlichen Dikasterien eine Streitsache zwischen einem Kloster und einem Dritten entscheiden, wenn die Klöster Kammergüter wären? Und endlich 10) da die Kammergüter dem Landesherrn nicht titulo vel jure privato, sondern publico zugehören, und inalienabel sind, wie können also die Klöster aufgehoben, und die Revenüen derselben der Universität oder dem Schulfond zugetheilt werden? Welch ein Kontrast!

Wie gesagt, ich war froh, herzlich froh, daß ich alle diese Fragen, ohne um einen Aufschluß zu bitten, mit nach Hause getragen; denn ich würde ein Feuer angezündet haben, dessen Rauch mich hätte ersticken können.

Dem Hrn. Lit., den ich nicht mehr zu Gesicht bekam, dient zur Nachricht, daß er auf seine vorgebrachten Gründe die Antworten in des P. Schwarz *Collegiis Histor. Tom. V. p. 54 — 58.* finden könne. Er hätte wissen sollen, daß das dominium eminens *citra extremam necessitatem* nach der Lehre sogar der Protestanten und des berühmten Böhmers *lib. 2. tit. 49. §. 52.* bey geistlichen Gütern nicht eintrete, und

daß

daß nach der Behauptung des gelehrten *Leyseri de Assentat. Jure consult.* p. 124. die *extrema necessitas* nur alsdenn vorwalte, wenn keine andern Hilfsmittel vorhanden sind. Einige derselben sind schon S. 14. angegeben worden. Diesen könnten noch beygezählt werden die Hauptpflegen, oder das Absent, welches der Pflegsverweser verreichen muß. Im letzten österreichischen Successionskrieg wurden solche von der Administration eingezogen und der Kammer beygelegt. Könnte man diese dermal nicht dem Schulfond zueignen? Wie viele Aufwände werden gemacht, die große Kosten erfordern, und die unterbleiben, und dem Schulfonde könnten zugeworfen werden? Den Satz, daß der Landesherr die Befugnisse habe, eine Stiftung in eine bessere zu verändern, verwirft Hr. Schlettwein in der Schrift: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster S. 193. aus mehrern Gründen, und behauptet, wenn das nicht offenbar ungerecht ist, so giebt es ganz und gar keine Ungerechtigkeit mehr, und in seinen wichtigen Beyträgen schreibt er S. 70. Es ist keine Sicherheit in einem Staate denkbar, wenn man einmal glaubt, daß der Regent um einer guten Absicht willen die Klöster aufheben könne. Denn aus gleichen Gründen würde er auch andere fromme

Stif-

Stiftungen, Kirchen, Schulen, Universitäten aufheben und mit selben disponiren können.

Auf die nämliche Art werde ich auch die mehreren Einwürfe gegen die Klöster und Mönche abfertigen. Ich werde nur die Weisung geben, wo man die Antworten lesen kann; denn ich mag nicht gerne dem Publikum dasjenige auftischen, was andere schon vorgesetzt haben. Der Verfasser der Schrift: Das Grab der Bettelmönche rc. wird der Widerlegung seiner Schimpfblätter, und die Zerstörung seines erbärmlichen Grabes in der Piece sehen: Etwas an den Todtengräber der Bettelmönche. Die Einwürfe, die der Verfasser der sieben Kapitel von Klosterleuten angeführt hat, werden in der Recapitulation obiger sieben Kapitel widerlegt, und besonders wird Kap. II. S. 60. erprobt, daß der heutige Klosterstand dem Staate vielmehr nutze, als schade. Die Lehrsätze des Hrn. Gemeiner, Professors zu Grätz, die landesfürstlichen Rechte auf geistliche Dinge und Güter betreffend rc. beantworten die Frage: Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter den Kirchenvorstehern oder dem weltlichen Landesfürsten zustehe? wie auch die Anmerkungen über Hrn. Gemeiners Lehrsätze. Den Satz des mainzischen

Hrn.

Hrn. Hofkriegsraths Roth und dessen Gründe, die den Landesherrn zur Aufhebung der Klöster berechtigen, entkräftet Schlettwein in der schon belobten Schrift: Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, S. 42 — 59. Den ungenannten Verfasser des in seiner Grundlage erschütterten Kolosses des Mönchsthum ꝛc. wie auch den Hrn. von Pfeifer, der den Satz aufstellte, der Mönch wäre weder Bürger noch Eigenthümer, hat Schlettwein in seinen wichtigen Beyträgen S. 39 und S. 68. abgefertigt. Die Brochüre: Versuch des Beweises, daß die Aufhebung der Mediatklöster im Reiche wider den westphälischen Frieden nicht anstosse, hat der Verfasser des Gegenversuches vollkommen zergliedert, und gründlich widerlegt. Die Gründe der ganz neuen Schrift: über Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, hat eine Gegenschrift: Die Klöster waren nie so nothwendig als heut zu Tage ꝛc. beseitiget.

Wenn es sich der Mühe lohnte, den Gedanken auszuführen, alle Piecen anzuzeigen, die in Wien, Leipzig, Ulm und Augsburg gegen und für die Klöster und Mönche die Presse verlassen haben, so würde man einen ganzen Katalog verfassen, und wenn

man

man aus diesen alle Einwürfe und die Beantwortung derenselben ausheben wollte, so würde man einen Folianten zusammen stopeln müssen.

Ich habe nun über diesen Gegenstand die Rolle meiner Gedanken entwickelt. Ich will auch noch den letzten herschreiben, der mir, da ich so viele Schriften, die gegen die Mönche, und so viele für ihr Betragen und Unschuld vor mir liegen sah, aufgestiegen ist. Ich dachte, es scheint, der Zeitgeist habe mehrern seiner aufgeklärten Köpfen und einigen Steckenrittern eingeflüstert, gegen die Mönche zu Felde zu ziehen, und selbe in ihren Klöstern mit Vor- und Einwürfen zu belagern, die Klosterverfassung als positiv schädlich und ihr Daseyn als unnütz darzustellen, damit ihnen das Gewand der Würde abfalle, und sie als traurige Gegenstände der Verachtung Preis zu geben. Anderer Seits dünkte mir, der alte Zeitengeist habe eben so viele Federn in Bewegung gebracht, die das gute Betragen der Mönche, ihr Eigenthum, gültig erworbenen Rechte, und ihre Unschuld vertheidigten. Und eben diese Unschuld und innigliche Ueberzeugung keines Verbrechens schuldig zu seyn, schien mir ihnen Ergebenheit, Muth und Stärke einzuflößen. Ruhig und gelassen

sen sahen sie der Verfassung des Inventarium ihrer Habschaften zu, und ruhig und gelassen verliessen sie ihre Klostermauern. Sie sagten, sie seyen Bürger des Staates, und ihre Obliegenheit sey, dem Regenten den schuldigen Gehorsam zu leisten, sie dankten den Einwohnern des Ortes und des Bezirkes für ihre Milde und Wohlthätigkeit mit thränenden Auge; sie versprachen, die erhaltenen Wohlthaten nie zu vergessen, sondern vielmehr in dem Orte ihres künftigen Aufenthaltes dem guten Volke und dem besten Landesvater, dessen gutes und liebevolles Herz ihnen nicht unbekannt sey, alles Gutes und den reichlichsten Segen zu wünschen und von oben herab zu erflehen. Ich war Augenzeuge einiger dieser Vorfälle. Die ächte ungeheuchelte und rührende Sprache des Herzens entlockte mir ebenfalls Thränen, und ich vereinigte in meinen Gedanken meine Wünsche mit den ihrigen.

Vor-

# Vorstellung
## der Elisabethinerinen in München
## vom 2ten April 1802.

Der Kurfürstl. geistliche Rath hat uns schon im verflossenen Jahre Vorschläge gemacht, die eine Reform, die er mit unserm Institute vor hat, ahnden liessen. Seit der nun im Drucke erschienenen Instruktion der neuen angeordneten in Klostersachen aufgestellten Kommission, ist die Realisirung dieses Planes nach dem IV. und V. Hauptartikel kein Geheimniß mehr. Denn da heißt es wörtlich, daß man auch uns — eine zweckmäßigere Einrichtung geben, die solennen Gelübde in einfache verwandeln, dann die Zahl der Individuen vermindern, und auf das Bedürfniß bestimmungsmäßigere Verrichtungen reduciren will: endlich auch §. 5. ad 4. soll das Chorsingen überall aufgehoben und nützlichere Beschäftigungen dafür substituirt werden.

So bereit wir immer sind, zu den Ausführungsplanen einer verbessernden geistlichen Polizey wirksamst beyzutragen, so glau-

ben wir doch, einige Vorstellungen machen zu können und zu müssen, weil es scheint, daß das innere unsrer Verfassung eines Theils zu wenig gekannt, — wohl gar mißkannt sey, andern Theils nicht aus dem Gesichtspunkte abgefaßt wird, der den einzigen Maasstab zu den beabsichtigten Reformen und ihrer Nothwendigkeit abzugeben vermag.

Wenn auch der Menschen Gesinnungen, und wenn man will die öffentliche Meinung durch den Umschwung des Zeitgeistes sich so weit verändert haben, daß man alle klösterliche Einrichtungen den Zeitumständen nicht mehr anpassend findet, so braucht es eben doch keines so tiefen Blickes, um einzusehen, daß allgemeine Regeln nie ohne Ausnahmen sind; diese fallen auch jedem gleich in die Augen, der die zerschiedenen Verhältnisse und die mitverflochtenen Eigenthümlichkeiten durchschauend prüft: denn erst wird der Beobachter in Stand gesetzt, mit Grunde zu behaupten, was unnützlich, überflüßig, verwerflich, und als ein üppiger dem Safte des Baumes nachtheiliger Auswuchs hinweg zu schneiden sey.

Wir sind, als Nonnen betrachtet, ein geistlicher, von Päbsten und Bischöfen anerkannter bestätigter Orden; wer kann es

uns

uns verargen, wenn wir in blos geistlichen Dingen, wie die Ordnungsverfassung an sich ist, nicht glauben berechtigt zu seyn, die reformirende Regulative der weltlichen Regierung ohne Rücksprache mit den Ordinariaten, ohne dessen Mitbewilligung anzunehmen?

Die bischöflichen Diözesanrechte in derley Fällen sind nicht so fast aus der Kirchen-Disciplin gezogene, als nach der katholischen Verfassung unterzogene Rechte. Wenn gleich die Pflege der Kranken der wesentliche und der beselende Geist des Instituts ist, so macht dieß die Gelübde, das Chor gehen und die übrigen religiosen Attribute nicht zum entbehrlichen Gebrauche, oder zum leeren Tand, sondern sie sind eine eben so nothwendige als wohlthätige Form, die ihren gediegenen Werthe zur Aufrechtshaltung des Ganzen haben. — Die Stiftung bekömmt dadurch eine umschriebenerne Konsistenz, und die durch ewige Gelübde erhöhten Pflichten ausübender Menschenliebe erhalten eine Sanktion, die das öffentliche Zutrauen, die Achtung des Publikums, und damit die Fortdauer unsrer Existenz, so wie das Spital für die Zukunft befestigen.

Die Geschichte des Verfalls der hiesigen Spitäler, so reichlich auch ihre Stif-

tungen waren, dürfte wohl die untersuchende Aufmerksamkeit der Regierung verdienen; wir zweifeln, ob sie in diesen Zustand versunken wären, wenn sie in klösterliche Zwangsgesetze eingeengt gewesen wären: sollten wir das gewiß nicht verdiente Unglück haben, zu blos maskirten Krankenwärterinen herabgesetzt zu werden, so können wir nicht dafür bürgen, ob es uns in der Folge besser gehen wird; denn wir werden nicht mehr vermögend seyn, Disziplin und Ordnung, und dadurch die Sittlichkeit auf jener Höhe zu erhalten, auf die wir sie seit unserm Daseyn gehoben haben.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß derjenige Theil der Menschen, der des höheren Auffluges im Denken unfähig ist, uns aus einem andern schiefen und eben darum nachtheiligen Gesichtspunkte beurtheilen wird, sobald der religiöse Strahlenschein, der das Institut bisher umfloß, verlischt. Die sogenannten gemeinen Leute beurtheilen, handeln und wirken nach andern Prinzipien, als der aufgeklärte Theil, ihnen scheint die Abänderung der Ordensregeln entweder eine Strafe, die geheime Gebrechen ahnden läßt, oder ein, der Gemächlichkeit wegen, von uns selbst angegebenes Projekt zu seyn, und in besondern Fällen werden wir ihnen verächt-

lich

lich vorkommen, und das verächtliche hört auf der Gegenstand öffentlicher Achtung zu seyn.

Einen merkbaren Einfluß wird unsre neue Lage auf die Kandidatinen haben, die wir bisher zwar aus den untern Ständen, aber doch von den besser sittlichen und frömmer erzogenen Mädchen wählten. Die äussern zeremoniösen Gebräuche, das von dem gewöhnlichen des Lebens abstechende hatte für sie eine anziehende Kraft; die Richtung der Seele auf Frömmigkeit, auf Gefühl und erhebende Andacht in jugendlichen Alter halten die Seelenkräfte beysammen, und bewahren sie vor Sittenlosigkeit, und so werden sie brauchbar für unsern Orden, und für die Ausübung der aufhabenden schweren Pflichten: solche Subjekte (wie wir sie eben geschildert haben) werden wir in Zukunft schwerlich bekommen.

Wir begreifen wahrlich nicht, was für ein Schaden für das Wohl der Menschheit daraus entspringt, wenn wir zum gemeinschaftlichen Gebete uns täglich im Chor zwey oder dreymal vereinigen. Abwechslung im Krankendienste müßte ja doch eintreten: was verschlägt es denn, wenn die Ausruhenden vom Krankenbette abgelößt in den Chor gehen?

hen? Keine Minute wird dadurch in Besorgung der leidenden versäumt, die Zahl der Nonnen kann doch nicht wohl vermindert werden, wenn gleich der bisher vertheilte Kirchendienst aufhören sollte: wir müssen immer wenigstens dreißig seyn: denn man muß bedenken, daß wir gar keine weltlichen Dienstboten (ausser einer Ausgeherin und Viehmagd) halten, das große Hauswesen wird mit seinen verschiedenen Zweigen durch die Frauen und Layenschwestern besorgt, Küche, Wäsche, Gespinste, Näherey des weissen Zeuges, der Kleidungsstücke und Kirchenparamente, Reinigung des Hauses und Krankenzimmers, Apotheke, kurz alles wird durch die Hände der Eingekleideten ohne auswärtige Beihilfe bearbeitet: Es wäre für die Hauswirthschaft höchst ruinös, wenn wir durch gemiethete Dienstbothen diese vielartigen Verrichtungen und Arbeiten versehen liessen; wo wären wir bey den unbedeutenden Stiftungseinkünften bey so beträchtlichen Schuldenwesen, das noch vor zwanzig Jahren die Summe von 40,000 fl. überstieg, hingekommen, wenn nicht der Genuß eines allgemeinen Interesses, welcher alle Individuen zur gleichen schwesterlichen Mitwirkung verband, und bisher umschwebt und geleitet hätte?

Eine

Eine ähnliche Bedingniß hat es mit der Musik, mit der wir an Sonn- und Festtägen den Gottesdienst verherrlichen: auch sie soll abgeschaft werden, ob es gleich erweißlich, daß durch selbe die Berufsgeschäfte nicht im geringsten vernachläßigt werden. Was hat sie denn, das den Tadel verdient? Sollen wir bey den vielen Unannehmlichkeiten, mit denen das auf Lebenslang uns fesselnde Krankenpflegen umwunden ist, gar keines schuldlosen Vergnügens geniessen dürfen? Trägt nicht die Musik selbst bey, die Klosterfrauen munterer, mitleidiger und weicher, folglich zu den Pflichten des Standes thätiger und besser zu machen?

Wenn man nun die ökonomischen Umstände einer genauen Untersuchung und Uebersicht unterwirft, welche Resultate ergeben sich nicht zu unserm Vortheile und unsrer Ehre; ohngeachtet der steigenden Theuerung aller Gattungen der Lebensbedürfniße, der weit größern Preise der Medikamente und Materialwaaren, der vermehrten Anzahl der Kranken sind unsere Schulden weit über die Hälfte getilgt, und noch Kapitalien angelegt worden. Freilich wäre dieses ohne die unterstützenden Beiträge mildthätiger Menschen nicht möglich gewesen: aber ohne eine klösterliche Verfassung zu haben, würden wir

uns

uns so vieler Gutthäter nicht zu erfreuen gehabt haben. Wahrhaftig, wenn auch das Kloster einigen Nutzen durch das Spital hatte, so gewann doch das Spital unendlich mehr durch das Kloster. Wie kränkend muß es also für uns seyn, wenn wir nebst den Reformen einer Administration sollen untergeordnet werden, die die strafende Gerechtigkeit sonst nur über Verschwender, Abhäuser und Schuldenmacher zu verhängen pflegt.

Wenn wir bisher alle unsere Pflichten, die der Staat nur immer fordern kann, mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit erfüllt haben, so wird unsre demüthigste Bitte, um die Belassung bey unseren bisherigen Einrichtungen beynahe ein rechtliches Begehren, das der Ueberlegung und Beherzigung eines hohen geistlichen Ministerial-Departement würdig ist.

---

Nach-

## Nachtrag oder Auszug des K. K. Hofdekrets vom 2 April 1802. die endliche Regulirung der Geistlichkeit.*)

### In Betref der Stifter und Klöster.

1) Kein Kloster kann aufgehoben werden, wenn es auch zum Aufheben bestimmt war. Sollte eines gar unnütz seyn, so ist zu

*) Wie sich doch öfters Zeit und Umstände in einander fügen. Nach 8 Tägen, da ich mich der litterarischen Zwiştigkeit entzogen hatte, habe ich in den grünen Feldern einen Spaziergang gemacht. Im Rückwege auf der Isarbrücke begegnete mir der Fremde, von dem ich S. 70. Meldung gethan, er gieng auf mich zu, und sagte: Ich habe mich noch mit heiler Haut aus der Streitigkeit, die Ihnen bekannt ist, heraus gewickelt. Ich trage gewiß große Hochachtung für Sie, Sie haben die Vorsicht gebraucht, sich in den Streit nicht einzumischen, obschon ich etlichemal bemerkt habe, daß Sie ganz bescheiden ihre Meinung und Worte unterdrückt haben. So viel ich sehe, zanket man sich hier öfters mit animoser Heftigkeit, die nur zur Vertheidigung

zu dessen Aufhebung besondere Einwilligung von Ihro Majestät vonnöthen. Von Wiederherstellung aufgehobener Klöster läßt sich nicht reden, bevor die bestehenden mit nöthigem Personale nicht versehen sind.

2)

gung der Parthey, nicht zur doctrinäler Belehrung geeignet ist. Was ich von K. Franz sagte, hievon ist Bürge ein Auszug des K. Hofdekrets, welchen ich gestern mit der Post von Wien erhielt. Der Monarch hat die Scharte sehr gut ausgewezt, die Joseph in die Verfassung der Ordensstände gemacht hat. Wenn ich mich nicht irre, so habe ich dieses Dokument bey mir. Er suchte in seinem Sack und gab mir einen halben Bogen Papier. Ich dankte ihm mit der Versicherung der Zurückgabe. Er antwortete: Sie werden mich noch näher kennen lernen, ich bin in Geschäften hier, und so verließ er mich. Die Begierde, zu wissen, was ich erhalten hatte, spornte mich an, meine Schritte zu verdoppeln. Da ich nach Hause kam, las ich bedachtsam die Verordnung des Kaisers, kaum hatte ich diese geendigt, schickte der Setzer den Bogen F, ich fand in diesen einige leere Blätter, und faßte sogleich den

Ge-

2) Stift und Klöster, die sich mit Bildung der Jugend in Schulen abgeben wollen, können so viele Kandidaten aufnehmen, als viele sie brauchen und ernähren können. Andere bleiben bey ihrem numero fixo, welcher auch jenen soll bestimmt werden, die zum Aufheben bestimmt waren. Bey Kapuzinern und Franziskanern ist von der Verrechnung der Current-Stipendien abzukommen. In den Klöstern dieser 2 Orden sollen nicht mehr als 4 gesunde und brauchbare Brüder seyn.

3) Weil die philosophischen Studien vermehrt werden, so bleibt es beym vorigen, daß die Kandidaten erst nach geendigter Philosophie in den Orden aufgenommen werden.

4) Die Profeßion kann im 21. Jahr abgelegt werden, doch so, daß der Jüngling zuvor 3 Jahre im Kloster war, wer diese 3 Jahre noch nicht ausgehalten, und schon



Gedanken, diese mit diesem neuen Dekrete auszufüllen. Vielleicht ist dieser Nachtrag dem Publikum, welches auch auf die Verfassung der Ordensstände in K. K. Erblanden ein wachsames Aug trägt, nicht unangenehm.

24 alt ist, kann die Profeßion nach erreichten 24 Jahren ablegen.

5) Philosophie und Kirchenrecht kann in Klöstern tradirt werden von 4 von der Universität approbirten Geistlichen im 3jährigen Curs. Zu Ende des Jahres wird disputirt mit gedrukten Lehrsätzen; folglich hört die Semester-Prüfung an der Universität auf.

6) Die Ordens-Statuten, weil sie zur Vollkommenheit führen, bleiben unverändert.

7) Die Wahl der Kloster-Vorsteher, wie auch die kanonische Visitation wird abermal dem Provinzial eingeräumt, doch ohne nexu mit dem auswärtigen Ordens-General, dessen Recht die Ordinarii itzt besitzen.

8) Die Provinzial-Kapitel, wo die Wahlen geschehen, haben aus dem Provinzial, den Klostervorstehern und den Definitoren zu bestehen. Die Wahlen aber und Beschlüße haben keine Kraft, bevor sie nicht vom Ordinariate bestätigt, und die neugemachten Obern der Landesstelle nahmhaft gemacht werden.

9) Der Provinzial soll die Klöster visitiren, so oft es nöthig, aber wichtige und wesentliche Abänderungen kann er eigenmächtig nicht vornehmen, sondern ist schuldig, selbige zuvor den Ordinariis anzuzeigen, und in jedem Falle über die Visitation Bericht zu erstatten. Die Obern können ihre Geistlichen verschicken und strafen; soll die Strafe länger dauern, muß dieses mit Vorwissen des Ordinarii geschehen. Der sich unrecht gekränkt glaubt, kann appelliren. Bene meriti haben ihren Vorrang, doch ohne Nachtheil der Zucht und Ordnung.

10) Kein Religios soll ein Beneficium seculare erhalten; die eines haben, wie auch die Cooperatores sollen sich in 3 Monaten erklären, ob sie sich den Zurücktritt in ihr Kloster vorbehalten wollen, oder nicht.

11) Ein Religios kann nur kurze Zeit in der Seelsorge aushelfen, braucht ihn der Obere, so kann er ihn einberufen, und andere aussetzen mit Bewilligung des Ordinarii.

12) Religiosen, die nicht angestellt sind, müssen ins Kloster zurück und in ihr Ordenskleid. In Klöstern soll die Communität ge-

gehalten werden, und nicht jeder sein Quantum zu Händen erhalten.

13) Auf den Klosterpfarreyen sollen mehrere Geistliche, wenigstens 3 beysammen seyn.

14) In Klöstern, wo keine Pfarrey ist, kann wie vormals, mit Erlaubniß des Ordinarii, der Gottesdienst gehalten werden, doch ohne Nachtheil des pfarrlichen Gottesdienstes.

15) Ordensgeistliche, die bey ständischen Collegien angestellt sind, und vom Stift entfernt, sollen viertel- oder halbjährig abgewechselt werden.

Endlich sollen die Obern zur Herstellung der Disciplin treulich mitwirken, mit guten Beispielen vorgehen, und in keiner wichtigen Sache etwas unternehmen, ohne Rath der frömmsten und einsichtigsten Ordensbrüder. Wien den 2ten April 1802.

Lazansky.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Meine Gedanken über die Instruktion der neu angeordneten Kurfürstlichen Commission in Klostersachen

[S.l.] 1802

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2356
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11085283-6